Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. (IÖR)

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

Brandenburgische Technische Universität Cottbus,
Lehrstuhl Umweltplanung

Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien

Praxisteil und Zusammenfassung

Strategiczna Ocena Oddziaływania na Środowisko (SOOŚ) dla planowania regionalnego – Opracowanie transnarodowej koncepcji badawczej i proceduralnej dla Saksonii, Polski i Czech

Część praktyczna i podsumowanie

Strategické zkoumání vlivu na životní prostředí (SEA) pro regionální plánování – Vývoj transnárodní koncepce zkoumání a postupu pro Česko, Sasko a Polsko

Praktická část a shrnutí

Dresden, Februar 2007

Gefördert durch die Europäische Union
im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A

INTERREG III A

Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung –

Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien

Praxisteil und Zusammenfassung

Gefördert durch die Europäische Union
im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. (IÖR)

Weberplatz 1
01217 Dresden

Dipl.-Ing. Lars Stratmann
Prof. Dr. Stefan Heiland
Prof. Dr. Markus Reinke
cand. Dipl.-Ing. Marianne Hauff

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

Käthe-Kollwitz-Straße 17
02625 Bautzen

Dipl.-Ing. Dirk Bölitz

**Brandenburgische Technische Universität Cottbus,
Lehrstuhl Umweltplanung**

Erich Weinert Straße 1
03046 Cottbus

Dipl.-Ing. Hendrike Helbron
Prof. Dr. Michael Schmidt

Dresden, Februar 2007

Übersetzungen ins Polnische:
Henryk Luchowski, Wrocław, Oborniki Śląskie (PL)

Übersetzungen ins Tschechische:
Sven Dietrich, Frýdlant v Čechách (CZ)

Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Regionalplanung –

Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien

Praxisteil und Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **6**

Tabellenverzeichnis **8**

Abbildungsverzeichnis **8**

Teil A Zusammenfassung – Endbericht INTERREG III A-Projekt transSEA **11**

1 Vorstellung des Projektes **12**

2 Stand der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG **14**

3 Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen **15**

4 Systeme der Regionalplanung und Umweltprüfung in Sachsen, Polen und Tschechien **17**

5 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung **20**

6 Indikatoren und Datengrundlagen **24**

7 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen **25**

8 Prüfmethodik **28**

9 Monitoring **29**

10 Fazit **30**

Teil B Praxisteil **33**

1 Funktion des Praxisteils **34**

2 Grundlagen **34**

2.1 Die Strategische Umweltprüfung im Verhältnis internationaler und nationaler Rechtsvorschriften 34

2.2 Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen in Sachsen, Polen und Tschechien 36

2.3 Planungssysteme und Ansätze zur Integration der SUP in das Regionalplanungsverfahren in Sachsen, Polen und Tschechien 38

3 Integration der Umweltprüfung in den Verfahrensablauf der Regionalplanung **40**

4 Prüf- und Verfahrenskonzept **42**

4.1 Screening 42

4.2 Scoping 42

4.3 Prüfgegenstände 43

4.3.1 Schutzgüter 43

4.3.2 Konkretisierung der Schutzgüter durch Schutzbelange 43

4.3.3 Zusammenfassende Darstellung der Schutzbelange in Steckbriefen 45

4.3.4 Relevanz der Schutzbelange in der grenzüberschreitenden Prüfung 48

4.4 Datengrundlagen 49

4.5 Prognose und Bewertung 51

4.5.1 Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren 51

4.5.2 Zuordnung der Wirkfaktoren zu den vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalten.....52
4.5.3 Zuordnung der Wirkfaktoren zu den Schutzbelangen 54
4.5.4 Verknüpfung der vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalte mit den Schutzbelangen über Wirkfaktoren.....55
4.5.5 Ableitung von Wirkungsindikatoren aus Wirkfaktoren 56
4.5.6 Veranschlagung von Wirkzonen – Prüfradius.....56
4.6 Alternativenprüfung.....58
4.7 Kumulative Auswirkungen.....60
4.8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans 61
5 Gliederung des Umweltberichts.....62
6 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 64
6.1 Benachrichtigung – Zuständigkeiten/Benennung von Kontaktstellen.....65
6.2 Zeitpunkt der Benachrichtigung 65
6.3 Inhalt der Benachrichtigung 66
6.4 Form der Öffentlichkeitsbeteiligung 66
6.5 Bemessung von Fristen 67
6.6 Durchführung mündlicher Konsultationen.....67
6.7 Bekanntgabe der Entscheidung.....67
6.8 Monitoring der transnationalen Umweltauswirkungen 68
6.9 Übersetzungen.....68
6.10 Einhaltung von Fristen 69
7 Monitoring (Umweltüberwachung).....70
7.1 Inhalte der Überwachung.....70
7.2 Akteure und Beziehungen.....72
7.3 Arbeitsschritte 72
8 Literaturverzeichnis.....73

Teil C Rechtliche Grundlagen der transnationalen SUP 76
1 Rechtliche Grundlagen im Freistaat Sachsen 77
2 Rechtliche Grundlagen in der Republik Polen 80
3 Rechtliche Grundlagen in der Tschechischen Republik 83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich 18
Tabelle 2: Vorschlag für die Integration der SUP in das Regionalplanverfahren in Sachsen 23
Tabelle 3: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP 24
Tabelle 4: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz..... 26
Tabelle 5: Von der UVP zur SUP: Internationale und nationale Regelungen des Umwelt- und Raumordnungsrechts..... 34
Tabelle 6: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich 38
Tabelle 7: Vorschlag für die Integration der SUP in das Regionalplanverfahren in Sachsen 41
Tabelle 8: Liste der Schutzbelange in der SUP für die Regionalplanung 44
Tabelle 9: Steckbrief des Schutzbelangs „Bo2, Speicher-/Reglerfunktion“..... 45
Tabelle 10: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz..... 48
Tabelle 11: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP 50
Tabelle 12: Zuordnung der Wirkfaktoren zu den regionalplanerischen Festlegungen..... 53
Tabelle 13: Potenzielle Betroffenheit der Schutzbelange durch Wirkfaktoren 54
Tabelle 14: Verknüpfung der Regionalplaninhalte mit den Schutzbelangen über Wirkfaktoren..... 55
Tabelle 15: Wirkzonen für die Ermittlung der Auswirkungen von Regionalplaninhalten auf die Schutzbelange 57
Tabelle 16: Checkliste/Dokumentation – Auswahlkriterien für die VRG/EG Windenergienutzung 59
Tabelle 17: Checkliste – Einzelfallprüfung der VRG/EG Windenergienutzung*..... 60
Tabelle 18: Fragenkatalog bzgl. kumulativer Auswirkungen für Screening und Scoping 60
Tabelle 19: Zuständige Behörde bzw. Kontaktstelle für die transnationale SUP in der Regionalplanung 65
Tabelle 20: Kategorien der Überwachungsinhalte..... 70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebietseinheiten der Regionalplanung im Grenzraum Sachsen-Polen-Tschechien ... 13
Abbildung 2: Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen im Vergleich' 16
Abbildung 3: Vorschlag für das Monitoring der SUP zum Regionalplan im Freistaat Sachsen 30
Abbildung 4: Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen im Vergleich' 37
Abbildung 5: Informieren – Beteiligen – Kooperieren: Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung 64
Abbildung 6: Beziehungen zwischen den Akteuren des Monitorings in Sachsen 72

TEIL A ZUSAMMENFASSUNG – ENDBERICHT INTERREG III A-PROJEKT TRANSSEA

1 Vorstellung des Projektes

Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sind spätestens seit dem Jahr 2004 in allen EU-Mitgliedsstaaten sogenannte „Strategische Umweltprüfungen“ (SUP) durchzuführen.[1] Ziel der SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

In Deutschland stellt die SUP ein neues Instrument dar. Die nationalen Vorschriften in Polen und Tschechien sehen vergleichbare Instrumente dagegen schon länger vor. Polen und Tschechien verfügen somit bereits über Erfahrungen. Aber auch dort ist die Vorgabe neu, dass im Rahmen der SUP gegebenenfalls ein transnationales Verfahren einzuleiten ist. Derzeit werden im Freistaat Sachsen die Regionalpläne zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2003 fortgeschrieben. Dabei ist auch erstmalig eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Projektpartner waren das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., der Regionale Planungsverband (RPV) Oberlausitz-Niederschlesien und die Brandenburgische Technische Universität Cottbus. Kooperationspartner des Projektes waren die benachbarten Regionalämter der Regionen Liberec und Ústí sowie die Marschallämter der Wojewodschaften Lubuskie und Dolnośląskie (Wojewodschaftsbüro für Urbanistik in Wrocław).

Das INTERREG III A-Projekt „transSEA“ hatte zum Ziel, Methoden und Verfahren zu entwickeln, mit denen die Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Regionalplanung grenzüberschreitend durchgeführt werden kann. Bestandteil des Projektes war auch die Erprobung der entwickelten Ansätze im Rahmen der Aktualisierung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien ist die östlichste von insgesamt fünf Planungsregionen im Freistaat Sachsen. Die Region befindet sich im deutsch-tschechisch-polnischen Dreiländereck und ist damit in besonderer Weise gefordert, eine grenzüberschreitende Beteiligung durchzuführen, die den Anforderungen der SUP-Richtlinie genügt (siehe Abbildung 1). Vor diesem Hintergrund wurde im Zeitraum Juli 2004 – Oktober 2006 das praxisorientierte INTERREG III A-Projekt „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ durchgeführt.

[1] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vom 27. Juni 2001

Abbildung 1: Gebietseinheiten der Regionalplanung im Grenzraum Sachsen-Polen-Tschechien

Folgende Bausteine standen im Mittelpunkt des Projektes:

- Grundlagen des Staatsaufbaus und der Verwaltungsstrukturen sowie der Integration von SUP und Regionalplanung in Sachsen, Polen und Tschechien,
- Identifikation von Umweltzielen für die regionale Ebene und Operationalisierung durch Indikatoren zur Bewertung des Umweltzustands und von Umweltauswirkungen sowie Recherche der verfügbaren Datengrundlagen in Sachsen, Polen und Tschechien,
- Methoden für verschiedene Anforderungen der SUP für die Regionalplanung (z. B. Alternativenprüfung und Prüfung kumulativer Auswirkungen),
- Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
- Monitoring nachteiliger Umweltauswirkungen.

Ein Schwerpunkt des Projektes war die Entwicklung und Erprobung der grenzüberschreitenden Beteiligung im Rahmen der SUP zwischen Sachsen, Polen und Tschechien. Grundlage hierfür war ein Vergleich der Systeme der Regionalplanung und Umweltprüfung. Nationalstaatliche Eigenheiten sind bei der Anwendung der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen. So führen unterschiedliche Bindungswirkungen der Regionalpläne beispielsweise zu einer unterschiedlich stark ausgeprägten Öffentlichkeitsbeteiligung. Die jeweiligen Planungsgrundlagen gaben Hinweise auf vorhandene Bewertungsmaßstäbe für die Umwelt. Bereits vorhandene Mechanismen der Überwachung können das grenzüberschreitende Monitoring mit prägen.

Darüber hinaus soll die vergleichende Darstellung/Offenlegung der unterschiedlichen Systeme in Sachsen, Polen und Tschechien die Behörden in die Lage versetzen, die Prüf- und Verfahrensvorschläge des Projektes in Zukunft selbstständig zu optimieren und den eigenen Erfahrungen entsprechend anzupassen.

2 Stand der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG

Im Freistaat Sachsen lagen zu Beginn des Projektes noch keine Erfahrungen mit der Strategischen Umweltprüfung vor. Die benachbarten Regionen in Tschechien und Polen haben hingegen bereits Umweltprüfungen für ihre Regionalpläne durchgeführt, da die nationalen Gesetzgebungen dies bereits vor Inkrafttreten der EG-Richtlinie vorsahen. Allerdings erfolgte auch dort bislang noch keine grenzüberschreitende strategische Umweltprüfung.

In Tschechien erfolgte die vollständige Umsetzung der EG-Richtlinie mit der Novellierung des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl. über die Prüfung von Umweltauswirkungen im Jahre 2004.[2] Zwar ist hier ein grenzüberschreitendes SUP-Verfahren vorgesehen. Dies betrifft aufgrund einer Übergangsregelung aber noch nicht die derzeit laufenden Regionalplanverfahren der benachbarten Regionen Liberec und Ústí.

In Polen erfolgte die Umsetzung im Jahre 2001 mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Umweltschutzrecht und einiger nachfolgender Gesetzesänderungen.[3] Für die Raumbewirtschaftungspläne der Wojewodschaften gilt das Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung.[4] Dieses verlangt die Erstellung einer sogenannten Umweltprognose. In der Umweltprognose werden zwar auch die erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen dargestellt. Ein grenzüberschreitendes Beteiligungs-

---

[2] Gesetz Nr. 93/2004 GBl., vom 29.01.2004 über die Änderung des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über die Prüfung der Umweltauswirkungen *(Zákon č. 93/2004 Sb., ze dne 29. ledna 2004, kterým se mění zákon č. 100/2001 Sb., 2001 o posuzování vlivů na životní prostředí)*

[3] Gesetz vom 27.04.2001 zum Umweltschutzrecht (GBl. Nr. 62, Pos. 627, mehrfach geändert) *(Ustawa z dnia 27.04.2001r. Prawo ochrony środowiska (Dz.U. Nr. 62, Poz.627 z późn.zm.)*

[4] Gesetz vom 27. März 2003 über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung (GBl. Nr. 80, Pos. 717, mehrfach geändert), *Ustawa z dnia 27 marca 2003r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym (Dz.U.Nr 80, poz.717 z późn.zm.)*

verfahren ist hierzu allerdings nicht vorgesehen. Die grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit im Rahmen des SUP-Verfahrens erfolgt in Polen lediglich für sektorale Pläne und Programme.

In Deutschland hat sich infolge des föderalen Staatsaufbaus die Umsetzung der EG-Richtlinie verzögert. Zwar wurde im Juni 2004 das Raumordnungsgesetz[5] gerade noch fristgemäß angepasst. Aber das Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland bildet nur den rechtlichen Rahmen, der durch die Landesplanungsgesetze der Länder konkretisiert werden muss. Das Sächsische Landesplanungsgesetz wird derzeit mit einem Artikelgesetz[6] geändert und vermutlich nicht vor Januar 2007 in Kraft treten. Solange sind das Raumordnungsgesetz und die EG-Richtlinie direkt anzuwenden.

3 Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen

Unterschiede im Staatsaufbau und in der Verwaltungsstruktur führen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten beim SUP-Verfahren. Eine Besonderheit stellt der föderale Staatsaufbau in Deutschland dar, der unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten nicht nur zwischen Deutschland, Tschechien und Polen, sondern auch zwischen den einzelnen deutschen Bundesländern zur Folge hat. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern können sich noch weiter verstärken, da die jüngste Grundgesetzänderung im Zuge der sogenannten „Föderalismusreform“[7] den Ländern in Zukunft weitgehende eigene Regelungen zubilligt und der Bund seine Rahmengesetzgebungskompetenz unter anderem in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung zugunsten der Länder einbüßt, natürlich nur, ohne dabei die EU-Richtlinie zu verlassen.

Für die Tschechische Republik bedeutet dies, dass sie sich bei grenzüberschreitenden Belangen auf unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und -verfahren in den benachbarten Bundesländern Sachsen und Bayern einstellen muss. Für die Republik Polen gilt dies in Bezug auf die benachbarten Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

In Deutschland wird die staatliche Ebene durch den Bundesstaat und die Bundesländer gebildet (siehe Abbildung 2). Eine regionale Selbstverwaltungsebene gibt es erst auf der Ebene der Landkreise. Im Auftrag des Freistaates Sachsen stellen die Regionalen Planungsverbände als Zusammenschlüsse mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte die „Regionalpläne“ auf.

[5] Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1224)

[6] Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006

[7] Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

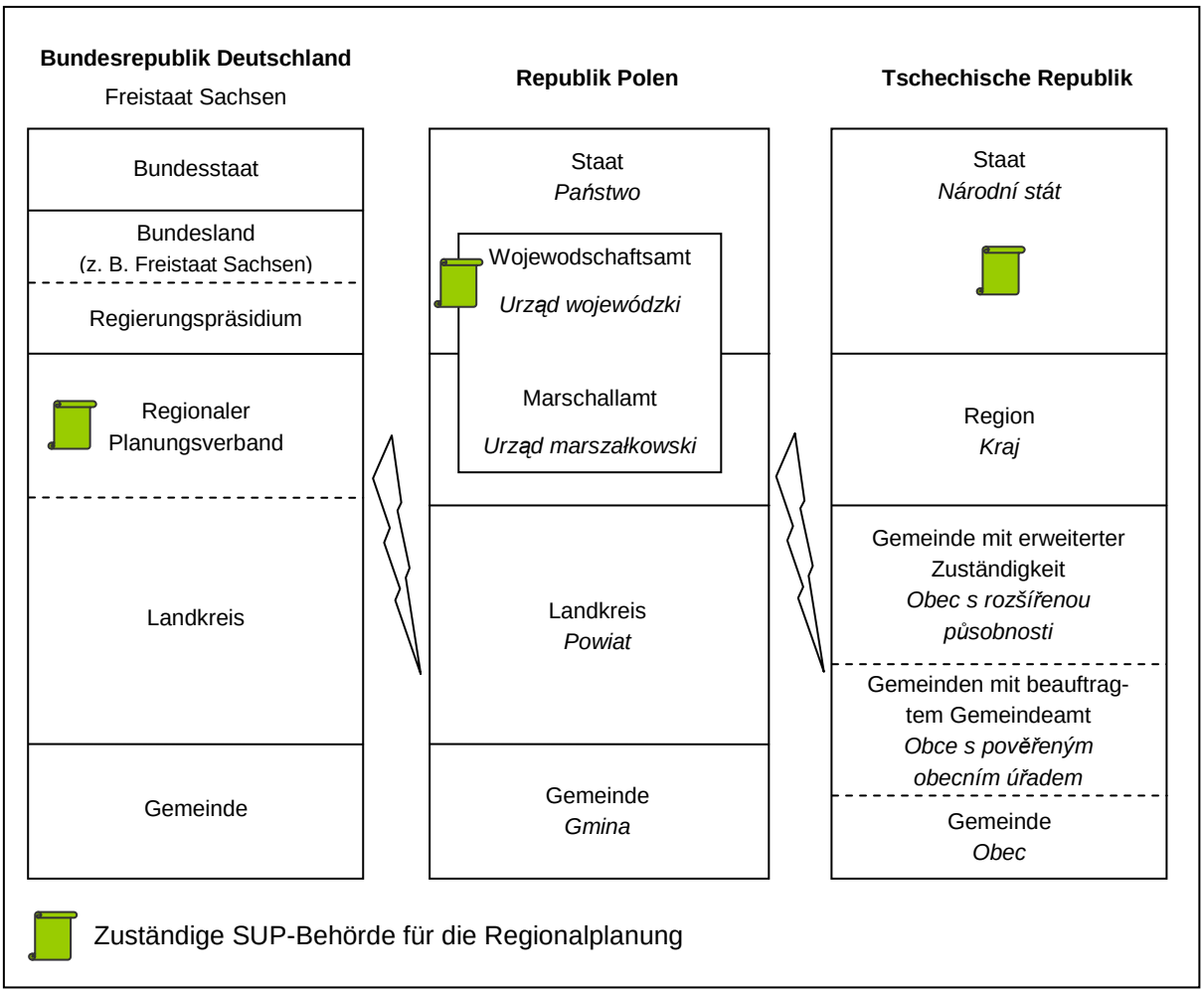

Abbildung 2: Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen im Vergleich[8, 9]

In der Tschechischen Republik gibt es die zentrale Regierungsverwaltung in Prag und seit 2002 die Regionen als regionale Selbstverwaltungseinheiten. Diesen wurde die staatliche Aufgabe zur Erstellung der Gebietspläne der Großen Gebietseinheiten der Region (ÚP VÚC kraje) bzw. der sogenannten „Grundsätze der Gebietsentwicklung“ nach dem neuen Baugesetz[10] übertragen.

In Polen gibt es auf staatlicher Ebene die zentrale Regierungsverwaltung in Warschau und in jeder Wojewodschaft den Wojewoden als staatliche Aufsichtsbehörde. Daneben erfüllt das Marschallamt der Wojewodschaft die Aufgaben der regionalen Selbstverwaltung, u. a. die Erstellung des „Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft“.

[8] In Anlehnung an Knippschild, Robert (2006): Präsentation: Nachhaltige Raum- und Umweltplanung. Bilaterales Forum der Euregio Steiermark-Nordslowenien. Grenzüberschreitende Umweltkooperation als Wettbewerbsfaktor. Maribor. 01.06.2006. Seite 18 (unveröffentlichtes Manuskript)

[9] Weitere Informationen zu Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen in Sachsen, Polen und Tschechien können dem Projekt-Endbericht, Teil B, Kap. 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1 entnommen werden.

[10] Gesetz Nr. 183/2006 GBl., vom 14. März 2006 über die Raumplanung und Bauordnung (Neues Baugesetz) *(Zákon č.183/2006 Sb., ze dne 14. března 2006 o územním plánování a stavebním řádu)*

4 Systeme der Regionalplanung und Umweltprüfung in Sachsen, Polen und Tschechien

Unterschiedliche Planungssysteme und unterschiedliche Systeme der Durchführung von Umweltprüfungen führen ebenfalls zu einer unterschiedlichen nationalstaatlichen Ausgestaltung der SUP-Richtlinie in Sachsen, Tschechien und Polen (siehe Tabelle 1).

Durch die Änderungen des neuen tschechischen Baugesetzes werden sich die regionalen Planungsdokumente in Tschechien und Sachsen ähnlicher als bisher. Beide Dokumente sind verbindlich gegenüber Zulassungsbehörden bei ihren regional bedeutsamen Entscheidungen. Für die nachgeordnete Planungsebene der Gemeinden besteht eine Anpassungspflicht an den Regionalplan. Der polnische Raumbewirtschaftungsplan ist zwar ebenfalls verbindlich gegenüber anderen Behörden. Im Falle von Konflikten mit den Planungen der Gemeinde müssen allerdings Verhandlungen über die Aufnahme der Inhalte des Raumbewirtschaftungsplans zwischen dem Marschall der Wojewodschaft und dem Gemeindevorsteher erfolgen. Eine unmittelbare Anpassungspflicht der gemeindlichen Planungen besteht nicht.[11] Allerdings steht auch in Polen eine Änderung des Planungsrechts bevor mit einer Verstärkung der Bindungswirkung der Regionalpläne.[12]

Die Regionalpläne werden in allen drei Nachbarstaaten auf Grundlage einer Bewertung von Natur und Landschaft erstellt. Die entsprechenden Dokumente können auch als Bewertungsmaßstab für die SUP herangezogen werden. So stellen die Ökophysiographische Studie in Polen[13] und die Prognosen, Konzepte und Strategien zum Naturschutz in Tschechien[14] entsprechende Dokumente dar, die öffentlich zugänglich sind. Im Gegensatz dazu gibt es in Sachsen keinen eigenständigen Landschaftsrahmenplan. Hier übernimmt der Regionalplan im Rahmen der sogenannten „Primärintegration“ zugleich diese Funktion. Als Grundlage hierfür wird zwar ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet. Dieser stellt allerdings ein unverbindliches Dokument dar, das nicht öffentlich zugänglich ist.

Mit dem neuen Baugesetz ist in Tschechien alle zwei Jahre ein Monitoringbericht zu erarbeiten, der gegebenenfalls Anlass für die Änderung bzw. Fortschreibung der Grundsätze der Gebietsentwicklung der Region gibt. Der Monitoringbericht kann auch die Dokumentation des Monitoring nach Art. 10 der SUP-Richtlinie übernehmen. Vorteilhaft hierfür ist die Lösung im neuen tschechischen Baugesetz, den Entwurf des Monitoringberichts mit den berührten Behörden abzustimmen, bevor dieser – und damit auch der Aktualisierungsbedarf – von der Regionalversammlung beschlossen wird.

In Polen ist dem Sejmik (Wojewodschaftsversammlung) alle vier Jahre ein periodischer Bericht über die Raumbewirtschaftung vorzulegen, der ebenfalls zum Monitoring im Rahmen der SUP genutzt werden kann. In Sachsen ist auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine laufende Raumbeobachtung vorgesehen, die nicht in eine systematische Erstellung eines Berichtes mündet. Ein Bericht muss in Sachsen mit dem Landesentwicklungsbericht lediglich für die Ebene des Gesamtgebietes des Freistaates erstellt werden.

Tschechien verfügt über ein System zur Qualitätssicherung von Umweltprüfungen. So dürfen Umweltprüfungen ausschließlich von akkreditierten Sachverständigen angefertigt werden, wobei es sich beim Bearbeiter zudem um eine natürliche Person handeln muss. In Polen ist jedermann berechtigt, einen Umwelt-

---

[11] Dendewicz, Stanysław (2001): Bestandteile des Regionalplanungssystems und die Raumplanung in Polen. In: Województki Biuro Urbanistyczne, Regionaler Planungsverband Oberlausitz – Niederschlesien (Hrsg.): Bulletin des niederschlesisch-sächsischen Grenzgebietes. Heft Nr. 1/2001. Wrocław, Bautzen. S. 11

[12] Hinweis von Frau Maja Włosinska (Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie) auf der Abschlusskonferenz zum INTERREG III A-Projekt am 05.10.2006 in Dresden

[13] Vorstand der Wojewodschaft, Wojewodschaftsbüro für Urbanistik in Wrocław (Hrsg.) (2005): Ökophysiographische Studie für die Wojewodschaft Niederschlesien. Wrocław. November 2005 *(Zarząd Województwa Dolnośląskiego, Wojewódzkie Biuro Urbanistyczne we Wrocławiu (wyd.): Opracowanie ekofizjograficzne dla województwa dolnośląskiego. Wrocław. Listopad 2005)*

[14] Regionalamt der Region Liberec (Hrsg.) (2004): Konzeption des Natur- und Landschaftsschutzes. Liberec 2004 *(Krajský úřad Libereckého kraje: Koncepce ochrany přirody a krajiny Libereckého kraje. Liberec 2004)*

bericht zu erarbeiten, mit der Ausnahme des Planungsträgers. In Sachsen ist es üblich, dass der Planungsträger sowohl den Regionalplan als auch den Umweltbericht erarbeitet.

In Sachsen und Tschechien ist in Zukunft die grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gefordert, sofern der Regionalplanentwurf voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Dagegen ist für die polnischen Raumbewirtschaftungspläne nach polnischem Recht keine Beteiligung der Nachbarstaaten im Rahmen eines grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens gefordert.

Im Gegensatz zu Polen und Tschechien werden Umweltprüfungen in Deutschland als unselbstständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren behandelt. Die SUP (SEA) ist wie schon auch die UVP (EIA) nicht als eigenständiges Verfahren konzipiert. Zentrale SUP-Behörden als fachliche Aufsichtsbehörden, wie sie in Tschechien beispielsweise das Umweltministerium darstellt, existieren in Deutschland nicht. Dies gilt auch für Sachsen, wo die Verantwortung für die Durchführung des SUP-Verfahrens beim Planungsträger liegt und der Regionale Planungsverband so auf Grundlage des Umweltberichtes und der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit den Plan hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen selbst bewertet. Daher hat die SUP in Sachsen keine materiell-rechtlichen Konsequenzen für die Regionalplanung. Die SUP schließt nicht mit einem eigenen Verwaltungsakt. Anders verhält es sich in Tschechien und Polen, wo auf der staatlichen Ebene eigene SUP-Behörden die Umweltverträglichkeit feststellen und Einfluss auf die Entscheidung des Planungsträgers nehmen können.

Tabelle 1: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich

	Freistaat Sachsen	**Republik Polen**	**Tschechische Republik**
Gegenstand			
Planungsgesetz	Sächsisches Landesplanungsgesetz	Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung	Gesetz Nr. 183/2006 GBl., über die Raumplanung und Bauordnung (neues Baugesetz)
Name des Planungsdokuments	Regionalplan	Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft	Grundsätze der Gebietsentwicklung der Region
Maßstab des Regionalplans	1: 100.000	1: 150.000	1: 100.000
Bindungswirkung gegenüber der nachgeordneten Planungsebene	Anpassungspflicht der Planungen der Gemeinde	bei Konflikten mit den Planungen der Gemeinde Verhandlung über die Aufnahme der Inhalte des Raumbewirtschaftungsplans zwischen dem Marschall der Wojewodschaft und dem Gemeindevorsteher/Bürgermeister/Stadtpräsident	Anpassungspflicht der Planungen der Gemeinde
Gesetz über die SUP für die Raumplanung	Sächsisches Landesplanungsgesetz (derzeit Anpassungs-Änderungsentwurf), ROG des Bundes i. V. m. SUP-RL der EU geben Rahmen vor	Gesetz über das Umweltschutzrecht der Republik Polen, Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung	Gesetz Nr. 100/2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen der Tschechischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 93/2004
Naturschutzfachlicher Bewertungsmaßstab	Landschaftsrahmenplan als Bestandteil des Regionalplans. Zum einen integriert in die Plansätze, darüber hinausgehende Aussagen als Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege beigefügt (kein eigenständiges Dokument)	Ökophysiographische Studie der Wojewodschaft, Umweltschutzprogramm der Wojewodschaft	Konzeption zum Schutz von Natur und Landschaft der Region Grenzen der Raumnutzung des Regionalplanauftrags (Limity Využití Území). Diese Kartendarstellung für die Planaufstellung und Antragskonferenz beinhaltet naturschutzfachliche und andere Restriktionen.

Tabelle 1: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich

	Freistaat Sachsen	**Republik Polen**	**Tschechische Republik**
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)			
Wer ist zuständig?			
Träger der Regionalplanung	Regionaler Planungsverband (Landkreise und kreisfreie Städte)	Marschallamt (regionale Selbstverwaltungseinheit)	Regionalamt (regionale Selbstverwaltungseinheit)
Genehmigungsbehörde Regionalplanung	Sächsisches Staatsministerium des Innern (Fach- und Rechtsaufsicht)	Zuständiger Minister für Bauwesen, Raumwirtschaft und Wohnungswesen (Rechtsaufsicht)	Ministerium für Regionalentwicklung (Fach- und Rechtsaufsicht)
Bearbeiter des Umweltberichts	Planungsträger selbst oder Auftragsvergabe	Jedermann, nicht aber der Planungsträger selbst	Akkreditierte natürliche Person (SUP-Sachverständiger), nicht der Planungsträger selbst
Aufsichtsbehörde für SUP	Sächsisches Staatsministerium des Innern (Rechtsaufsicht)	Wojewode und Wojewodschaftsgesundheitsinspektor (Fach- und Rechtsaufsicht)	Umweltministerium (Fach- und Rechtsaufsicht)
Zuständige Behörde für grenzüberschreitende SUP ***als Ursprungsstaat >>***	Regionaler Planungsverband	(Umweltministerium der Republik Polen – nur bei sektoralen Plänen)[15]	Umweltministerium der Tschechischen Republik
als betroffener Staat <<	Regionaler Planungsverband (gemäß Artikelgesetz-Entwurf)[16]	Umweltministerium der Republik Polen	Umweltministerium der Tschechischen Republik
Monitoring des Regionalplanvollzugs			
Bestehende Pflicht zur Überwachung des Planvollzugs	Laufende Raumbeobachtung (keine Berichtspflicht auf regionaler Ebene), Landesentwicklungsbericht auf Landesebene alle 5 Jahre (zum Landesentwicklungsplan)	Periodische Bewertung des Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft im Intervall von 4 Jahren (Bericht an den Sejmik und Beschluss)	Monitoringbericht, einschließlich Behördenbeteiligung im Intervall von maximal 2 Jahren (Beschluss durch Regionalversammlung)

[15] Die grenzüberschreitende Beteiligung von Nachbarstaaten an der SUP zu Raumbewirtschaftungsplänen ist derzeit nicht obligatorisch vorgesehen. Wenn der Nachbarstaat darum ersucht, kann er allerdings beteiligt werden. Zuständige Behörde wäre dann das Umweltministerium der Republik Polen – wie auch bei sektoralen Plänen, für die eine grenzüberschreitende Beteiligung im Rahmen der SUP nach polnischem Recht obligatorisch ist.

[16] Gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006, ist der Regionale Planungsverband zuständige Behörde. Der Regionale Planungsverband steht diesem Entwurf derzeit kritisch gegenüber. Eine Diskussion der Zuständigkeiten kann dem Projekt-Endbericht, Teil B, Kap. 3.1.5, entnommen werden.
Ist ein Nachbarstaat der planende und prüfende Staat und die für die transnationale Beteiligung zuständige Behörde in Sachsen für diesen nicht eindeutig identifizierbar, besteht eine weitere Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. In diesem Fall kann sich der Nachbarstaat auch an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wenden, welches den Nachbarstaat an die jeweils zuständige Behörde weiterleitet.

5 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die rechtliche Umsetzung der SUP-Richtlinie ist in Tschechien, Polen und zuletzt auch in Deutschland erfolgt. Die landesrechtliche Umsetzung im Freistaat Sachsen steht kurz bevor. Zudem konnten Erfahrungen aus der grenzüberschreitenden Projekt-UVP zugrunde gelegt werden.[17]

Der im INTERREG III A-Projekt entwickelte Vorschlag für die grenzüberschreitende Beteiligung zwischen Sachsen, Polen und Tschechien besteht aus folgenden Komponenten:

- Gegenstand des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens
- Zuständige Behörden/Benennung von Kontaktstellen
- Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung
- Form der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit
- Bemessung und Einhaltung von Fristen
- Durchführung mündlicher Konsultationen
- Bekanntgabe der Entscheidung
- Monitoring der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
- Übersetzungen.

Regionalpläne sind in Sachsen, Polen und Tschechien **Gegenstand des SUP-Verfahrens**. Die Entscheidung darüber, ob der Regionalplan erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, ist im Einzelfall zu treffen. Gegebenenfalls ist ein grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren durchzuführen. In Polen ist für die Raumbewirtschaftungsplanung nach nationalem Recht allerdings kein grenzüberschreitendes SUP-Verfahren vorgesehen. Im Falle, dass die deutsche und tschechische Seite zu der Einschätzung kommt, durch mögliche erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen des Raumbewirtschaftungsplans betroffen zu sein, kann die „zuständige Behörde“ das Umweltministerium der Republik Polen dennoch um die Durchführung grenzüberschreitender Konsultationen ersuchen. Diese müssten dann unter Beachtung internationalen Rechts gewährt werden.

Zuständige Behörde für das grenzüberschreitende SUP-Verfahren als Ursprungsstaat ist in Sachsen der Planungsträger, und damit der Regionale Planungsverband (RPV), selbst. In Tschechien ist die SUP-Behörde im Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium zuständig für die Durchführung des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens. In Polen ist das Umweltministerium grundsätzlich die Kontaktstelle für die Nachbarstaaten.

Wird Tschechien von Umweltauswirkungen durch einen Nachbarstaat betroffen, ist das Umweltministerium die zuständige Behörde. Auch in Polen ist das Umweltministerium zuständige Kontaktstelle, wird allerdings durch das entsprechende Wojewodschaftsamt bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beurteilung der Umweltauswirkungen unterstützt. In Sachsen steht die rechtliche Regelung noch aus. Es zeichnet sich allerdings ab, dass das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nur eine Art „Briefkastenfunktion“ anstrebt. Das heißt, sofern das SMUL Hinweise über Auswirkungen von polnischen oder tschechischen Plänen und Programmen auf die sächsische Umwelt vom Umweltministerium der Republik Polen oder vom Umweltministerium der Tschechischen Republik erhält, wird es den Nachbarstaat an die

[17] Umweltministerium Finnland; Umweltministerium Schweden und Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt, Niederlande (Hrsg.): Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (UN ECE). Finnisches Umweltinstitut (SYKE), Finnland. 2003, im Internet: http://www.unece.org/env/eia/espootools.html

„zuständige Behörde“ weiterverweisen, die für ein „gleichartiges Vorhaben“ in Deutschland verantwortlich ist.

Dies wäre der Regionale Planungsverband, wenn es sich um Regionalpläne handelt.[18] Diese Regelung geht auf das deutsche Prinzip der Durchführung von Umweltprüfungen als „unselbstständiger Teil des behördlichen Verwaltungsverfahrens“ zurück. Aus Sicht des INTERREG-Projektes sind hier allerdings Probleme vorprogrammiert, wenn für jeden SUP-pflichtigen polnischen oder tschechischen Plan die „zuständige sächsische Behörde“ identifiziert werden muss. U. a. aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die Zuständigkeit auch in Sachsen einer SUP-Behörde, z. B. dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Umweltbehörde, für den Fall zu übertragen, dass auf Sachsen erhebliche Umweltauswirkungen durch einen Plan oder ein Programm eines Nachbarstaates ausgehen können.

Die offizielle **Benachrichtigung** des Nachbarstaates erfolgt auf der Grundlage geeigneter Unterlagen mit dem Umweltbericht. Eine freiwillige Beteiligung am Scoping ist empfehlenswert, um frühzeitig aktuelle Umweltdaten auszutauschen. Dies sollte von den jeweiligen regionalen Behörden unterstützt werden.

Im Falle Tschechien als Ursprungsstaat liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des akkreditierten Sachverständigen, sich frühzeitig um Umweltdaten aus dem voraussichtlich erheblich betroffenen Nachbarstaat zu bemühen. Dabei wird ihn das Umweltministerium als zuständige SUP-Behörde und Kontaktstelle unterstützen.

In Sachsen wird in Anlehnung an die Deutsch-Polnische Vereinbarung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen[19] eine unmittelbare Abgabe der **Stellungnahmen von betroffener Öffentlichkeit und Behörden des Nachbarstaates** an den sächsischen Planungsträger angestrebt. Dies wird mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit bei der Beteiligung des Nachbarstaates begründet. Der Öffentlichkeit des Nachbarstaates sollen die gleichen Beteiligungsrechte eingeräumt werden wie der deutschen Öffentlichkeit. In Polen und Tschechien jedoch hat die Öffentlichkeit ihre Stellungnahme über die zuständige SUP-Behörde abzugeben, die auf dieser Grundlage die eigene Stellungnahme erarbeitet und alles zusammen an den Planungsträger sendet. Deshalb sollte der RPV in der Benachrichtigung darauf hinweisen, dass die Unterlagen mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten der Anfechtung vor Gericht zu veröffentlichen sind und eine Kopie zusätzlich direkt an den RPV abgegeben werden kann.

In Sachsen ist der Planentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die **Frist zur Anhörung der Öffentlichkeit** wird vom Planungsträger selbst festgelegt, soll aber drei Monate nicht übersteigen. Im Falle, dass Tschechien betroffener Staat ist, werden für die grenzüberschreitende Beteiligung insgesamt maximal 60 Tage veranschlagt, wobei die Öffentlichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Informationen eine Stellungnahme vorbringen kann.[20] In Polen beträgt die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Öffentlichkeit mindestens 21 Tage.[21] Deshalb sollten für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung des tschechischen Verfahrens vom Empfang durch den Nachbarstaat bis zum Eingang der Stellungnahmen mindestens 60 Tage bemessen werden. Die Parteien sollten sich zu Beginn des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens über die Bemessung von Fristen und die Zeitplanung einigen.

Bei der **Durchführung von mündlichen Konsultationen** nehmen die obersten SUP-Behörden, der Planungsträger (z. B. der RPV) und die Bearbeiter des Regionalplans und des Umweltberichtes teil. Auf der sächsischen Seite sollten neben dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (o-

---

[18] Im Sinne des § 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)

[19] Art. 4, Abs. 5 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 in Neuhardenberg

[20] § 14 b des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über die Prüfung von Umweltauswirkungen (mehrfach geändert) *(Zákon č. 100/2001 Sb., 2001 o posuzování vlivů na životní prostředí)*

[21] Art. 66 des polnischen Gesetzes vom 27.04.2001 zum Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 62, Pos. 627, mehrfach geändert)

berste Umweltbehörde in Sachsen) auch das Sächsische Staatsministerium des Inneren (oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in Sachsen) sowie das Bundesumweltministerium hinzugezogen werden.

Nach der Genehmigung des Regionalplans ist der Nachbarstaat unverzüglich zu benachrichtigen. Die **Bekanntgabe der Entscheidung** wird zusammen mit einem Exemplar des Plans, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung an die zuständige Kontaktbehörde des Nachbarstaates gesendet.

Eine nähere Konkretisierung der **grenzüberschreitenden Überwachung** der Durchführung des Regionalplans ist in Sachsen, Polen und Tschechien noch nicht erfolgt. Eine Verständigung darüber kann im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen angestrebt werden.

Für die Durchführung des Monitorings grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ist der Träger der Regionalplanung zuständig, der die Ergebnisse aus der Überwachung des Planvollzugs selbstständig auch dem Nachbarstaat übermitteln kann. Mit dem betroffenen Nachbarstaat sollte vereinbart werden, dass auch dieser gegebenenfalls Informationen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen an den Ursprungsstaat übermittelt. Über unvorhergesehene Umweltauswirkungen sollte stets die oberste, für Umweltangelegenheiten zuständige Umweltbehörde des Ursprungsstaates benachrichtigt werden. Diese kann nach erster Einschätzung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs die zuständigen Stellen informieren und ggf. Abhilfemaßnahmen initiieren.

Die erforderlichen **Übersetzungen** sind vom Ursprungsstaat zu tragen. Es sollten diese Teile der Dokumente übersetzt werden, die dem Nachbarstaat eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ermöglichen.

Diese Vorschläge wurden auch in die Empfehlungen zur Integration der SUP in das sächsische Regionalplanverfahren eingebracht (siehe Tabelle 2). Aufgrund von Verzögerungen des Regionalplanverfahrens konnte in der Region Oberlausitz-Niederschlesien bisher lediglich das grenzüberschreitende Scoping erprobt werden. Der größte Teil der grenzüberschreitenden Beteiligung steht dem Regionalen Planungsverband noch bevor.

Tabelle 2: Vorschlag für die Integration der SUP in das Regionalplanverfahren in Sachsen

Verfahrensschritte der Regionalplanung (nach SächsLPlG)	**Verfahrensschritte der SUP** (nach ROG, UVPG, SächsUIG)	**Integrierte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** (Regionalplanung und SUP)
Aufstellungsbeschluss	**Monitoring** *(§ 12 SächsUIG)*	**Öffentliche Bekanntmachung** • des Satzungsbeschlusses • der Ergebnisse der Überwachung
Beteiligung an der Planausarbeitung **(Vorentwurf)** *(§ 6 Abs. 1 SächsLPlG)*	**Screening** *(§ 7 Abs. 5 Satz 5-7 ROG)* i. d. R. verzichtbar, da Verpflichtung zur SUP gesetzlich weitgehend geregelt	**Behördenbeteiligung** • Übermittlung des Vorentwurfs an die Träger öffentlicher Belange, einschließlich des Nachbarstaates • Übermittlung des Vorentwurfs an die Umweltbehörden, einschließlich des Entwurfs des Untersuchungsrahmens der SUP zur Stellungnahme (ggf. auch an die zuständige Behörde des Nachbarstaates)
	Festlegung des Untersuchungsrahmens **Scoping** *(§ 7 Abs. 5 Satz 4 ROG)*	
Öffentliche Anhörung **(Planentwurf)** *(§ 6 Abs. 2 SächsLPlG,* *§ 6 Abs. 3 SächsLPlG,* *§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)*	**Umweltbericht** *(§ 7 Abs. 5 ROG)*	**Öffentlichkeitsbeteiligung** • Schriftliche Benachrichtigung und Übermittlung des Entwurfs zusammen mit dem Umweltbericht an die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme, einschließlich des Nachbarstaates • Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs und des Umweltberichts zur Stellungnahme der Öffentlichkeit (ggf. auch im betroffenen Staat) • Bei Bedarf Durchführung mündlicher Konsultationen (ggf. auch mit dem betroffenen Staat)
	Beteiligung anderer Behörden *(§ 7 Abs. 6 ROG)*	
	Beteiligung der Öffentlichkeit *(§ 7 Abs. 6 ROG)*	
	Grenzüberschreitende Beteiligung *(§ 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 14 j UVPG)*	
	Entscheidungsfindung *(§ 7 Abs. 7 Satz 3 ROG)*	
Satzungsbeschluss *(§ 7 Abs. 2-4 SächsLPlG)*	**Zusammenfassende Erklärung** *(§ 7 Abs. 7 Satz 8 ROG)*	**Öffentliche Bekanntmachung** • Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und öffentliche Auslegung des Plans, des Umweltberichts sowie der Zusammenfassenden Erklärung • Ggf. Übermittlung des Plans und des Umweltberichts einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung an den betroffenen Staat
	Bekanntgabe der Entscheidung *(§ 7 Abs. 9 ROG i. V. m. § 14 j, l UVPG)*	
	Monitoring *(§ 7 Abs. 10 ROG)*	

6 Indikatoren und Datengrundlagen

Anhang I lit. f) SUP-Richtlinie (SUP-RL) nennt die Umweltaspekte, die im Rahmen der SUP zu untersuchen sind: Boden, Wasser, Klima/Luft, Fauna, Flora, Biodiversität, Mensch, Kultur- und Sachgüter. Den Schutzgütern wurden jeweils mehrere Schutzbelange in Bezug auf bestimmte Umweltziele, Empfindlichkeiten oder aber auch Vorbelastungen zugeordnet (z. B. dem Schutzgut Boden die Erhaltung der Ertragsfähigkeit und der Puffer- und Filterfunktion, aber auch der Versiegelungsgrad als Vorbelastung).

Für jeden Schutzbelang wurde ein Steckbrief erstellt, der alle relevanten Informationen über ihn enthält. Eine Definition des Schutzbelangs, Umweltziele, Zustands- und Wirkungsindikatoren, relevante Datengrundlagen, ein Bewertungsrahmen für den Umweltzustand und Auswirkungen auf den Schutzbelang wurden übersichtlich dargestellt. Es wurden Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen, positiven Auswirkungen und zur Abschichtung (auf nachgeordneter Planungsebene zu prüfende Auswirkungen) gegeben. Anhand der Steckbriefe wurde eine Einstufung vorgenommen, welche Schutzgüter und Schutzbelange am ehesten von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der Regionalplaninhalte betroffen sein könnten.

Es erfolgte eine Recherche der verfügbaren Datengrundlagen zu den einzelnen Schutzbelangen.[22] Eine Grundlage bilden in Sachsen die Umweltziele des Landesentwicklungsplans in seiner Funktion als Landschaftsprogramm,[23] relevante Rechtsvorschriften und weitere umweltfachliche Planungen. Diese fließen in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ein, der als naturschutzfachliche Grundlage eine Bestandserhebung und -bewertung der Natur und Landschaft sowie Entwicklungsziele für die Region enthält. Auch von den Nachbarregionen in Polen und Tschechien wurden die relevanten Umweltstudien bzw. -programme zur Verfügung gestellt (siehe Tabelle 3). Zudem haben die polnischen und tschechischen Nachbarn bereits eine SUP im Rahmen der Aufstellung ihrer derzeit geltenden Regionalpläne durchgeführt. Die entsprechenden Umweltberichte und Aussagen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen können ebenfalls berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP

Freistaat Sachsen Gesamtes Territorium	Landesentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsprogramm (2003) Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen (2003)
Region Oberlausitz-Niederschlesien	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (2002) Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (o. J., zurzeit in Erarbeitung)
Tschechische Republik Gesamtes Territorium	Staatliche Politiken zum Umweltschutz der Tschechischen Republik *[Státní politice životního prostředí ČR]*
Region Liberec	Konzeption des Natur- und Landschaftsschutzes der Region Liberec 2004 *[Koncepce ochrany přirrody a krajiny Libereckého kraje, 2004]* Konzept zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Schadstoffen in der Region Liberec, Stand 2006 *[Koncept snižování emisi a imisí znečišťujících látek v Libereckém kraji (KSEI), stav 2006]*

[22] Eine ausführliche Auflistung der verfügbaren Datengrundlagen in Sachsen findet sich im Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 4.1.

[23] Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003

Tabelle 3: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)	
Region Liberec	Region Liberec – Gebietsplan der großen Gebietseinheit – Konzept: Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14 des Gesetzes Nr. 244/1992 GBl., im Einklang mit der „SEA“ 2003] *[Liberecký kraj - územní plán velkého územního celku – KONCEPT : Posouzení vlivů koncepce na životní prostředí dle §14 zákona č.244/1992Sb. v souladu se „strategie environmental assessment“, 2003]* Karte „Grenzen der Raumnutzung“ der Region Liberec zum Regionalplanauftrag (2002/06) *[Mapa „Limity Využití Území“ zadaní ÚP VÚC]*
Region Ústí	Bericht über die Bewertung der Umweltauswirkungen des Gebietsplans der großen Gebietseinheit (2005) *[Posuzení vlívů koncepce na životní prostředí dle § 14 zákona č. 244/1992 Sb]* Karte „Grenzen der Raumnutzung“ der Region Ústí zum Regionalplanauftrag *[Mapa „Limity Využití Území“ zadaní ÚP VÚC]* Regionales Programm zur Verringerung von Emissionen von Schadstoffen, Schwefeldioxid und Stickoxiden der Region Ústí, 2004 *[Krajský program snižování emisí tuhých znečišťujících látek, oxidu siřičitého a oxidů dusíku Ústeckého kraje, 2004]*
Republik Polen Gesamtes Territorium	II. Staatliche Ökologische Politiken der Republik Polen für die Jahre 2002-2010 *[II Polityki Ekologicznej Państwa na lata 2002-2010]*
Wojewodschaft Niederschlesien	Ökophysiographische Studie der Wojewodschaft Niederschlesien (2005) *[Opracowanie ekofizjograficzne dla wojew'odztwa dolnośląskiego, 2005]* Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Niederschlesien - Prognose über die Umweltauswirkungen (2002) *[Plan zagozpodarowanie przestrzennego wojew'odztwa dolnośląskiego – Prognoza oddziaływania na środowisko, 2002]*
Wojewodschaft Lebuser Land	Umweltschutzprogramm der Wojewodschaft Lebuser Land für die Jahre 2003 – 2010 *[Program ochrona środowiska dla Woj. Lubuskiego na lata 2003-2010]* Prognose der Umweltauswirkungen der Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft Lebuser Land (2002) *[Prognoza skutków wpływu ustaleć planu zagospodarowania przestrzennego województwa lubuskiego na środowiska]*

7 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Bestimmte Schutzgüter sind hinsichtlich möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen von besonderer Relevanz, andere – z. B. das Schutzgut **Boden**, das vorrangig durch Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung betroffen ist – dagegen weniger.

Beim Schutzgut **Wasser** sind grenzüberschreitende Grundwasserkörper und Flusseinzugsgebiete zu betrachten sowie ggf. auch grenzübergreifende Standgewässer. Beeinträchtigungen der Gewässergüte und Gewässerstruktur (z. B. durch Gewerbegebiete, Braunkohlenbergbau, Gewässerausbau) können sich grenzüberschreitend auswirken. Für den Hochwasserschutz kommt es auf den grenzüberschreitenden Schutz von Retentionsräumen innerhalb von Flusseinzugsgebieten an. Hochwasserereignisse können u. a. **Kultur- und Sachgüter** im Nachbarstaat beeinträchtigen, wenn dieser Unterlieger ist. Hochwasser-

schutzmaßnahmen (in Sachsen „VRG/VBG Vorbeugender Hochwasserschutz“ und „VRG/VBG technischer Hochwasserschutz“) sollten deshalb zwischen Nachbarstaaten aufeinander abgestimmt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung ist im grenzüberschreitenden Kontext für das Schutzgut Klima/Luft vor allem der Schutz des **Siedlungsklimas** relevant. Eine Verringerung der Kaltluftentstehung oder die Unterbindung des Frischluftaustausches können sich auch auf Siedlungen im Nachbarstaat auswirken. Hierbei sind vor allem die Folgen von Waldmehrungen oder Rodungen zu beachten. Die Ausbreitung stofflicher Emissionen durch Industrie oder Verkehr über die **Luft** kann in der Regel besser auf der nachgeordneten Ebene bzw. im Rahmen der Projekt-UVP geprüft werden, da dann zumeist erst genaue Informationen über Art und Ausmaß der baulichen Nutzung vorliegen und welche betriebsbedingten Auswirkungen hervorgerufen werden.

Auswirkungen von Verkehrsvorhaben können vergleichsweise besser auf der Ebene des Regionalplans beurteilt werden. Allerdings sind im Freistaat Sachsen eigene Festlegungen der Regionalplanung selten. Zumeist handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (FEV), der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) als Raumordnungsplan erstellt wurde und für den es auf der Ebene des Regionalplans wenig Gestaltungsspielraum gibt. Luft und Siedlungsklima stehen im engen Zusammenhang mit dem Schutzgut **Mensch**, das neben den grenzüberschreitenden Schadstoffimmissionen auch von Lärmimmissionen (z. B. Verkehrsvorhaben, Rohstoffabbau) betroffen sein kann.

Beim Schutzgut **Fauna, Flora und Biodiversität** sind die bestehenden und geplanten Schutzgebiete von besonderer Relevanz. Grenzüberschreitende Auswirkungen können angrenzende Schutzgebiete beeinträchtigen, insbesondere dann, wenn Zusammenhänge mit dem Schutzgut Wasser bestehen (z. B. geschützte Auwälder etc.). Bei der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen sind der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele zu berücksichtigen. Zu achten ist auch auf großräumige Habitate geschützter Arten (z. B. Fledermäuse).

Beim Schutzgut **Landschaft** können gemeinsame Erholungsräume betroffen sein (z. B. geplanter Naturpark Zittauer Gebirge). Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf mögliche visuelle Beeinträchtigungen benachbarter Landschaftsschutzgebiete gelegt werden, z. B. durch Windkraftanlagen. Auch große unzerschnittene Freiräume erstrecken sich häufig über Staatsgrenzen hinweg, insbesondere an der deutsch-tschechischen Grenze. Eine Zerschneidung solcher Gebiete kann die Erholungsfunktion dieser Gebiete auch für den Nachbarn beeinträchtigen.

Tabelle 4: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz

Schutzgut	Schutzbelang	Zustandsindikator	Wirkfaktor	Wirkzone, Hinweise zur Ausbreitung
Boden	Biotische Lebensraumfunktion	Sonderstandorte (extrem feucht oder trocken)	Grundwasserstands-änderung	Grundwasserkörper, Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung
Grund-wasser	Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag	Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung bewertet nach GW-Flurabstand in m und nutzbarer Feldkapazität (mm/dm)	Schadstoffimmission	v. a. in Windrichtung und im GW-Körper in GW-Fließrichtung
	Grundwasser-flurabstand	Mittlerer GW-Flurabstand < 20 dm i. V. m. GW-abhängigen Biotopen	Grundwasserstands-änderung	Grundwasserkörper, Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung
	Trinkwasser- und Heilquellen-schutzgebiete	Schutzzonen I, II und III der TWSG	Grundwasserstands-änderung Schadstoffimmission	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung v. a. in Windrichtung und im GW-Körper in GW-Fließrichtung

Tabelle 4: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz

Schutzgut	Schutzbelang	Zustandsindikator	Wirkfaktor	Wirkzone, Hinweise zur Ausbreitung
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)				
Ober-flächen-gewässer	Durchgängigkeit	Querbauwerke	Barriere (Verbauung)	Lebensräume, z. B. grenzüberschreitende Fließgewässer
	Wasserqualität	Gewässergüteklassen nach Saprobienindex (I - IV)	Schadstoffimmission	Eintrag v. a. über Fließ-gewässer und Grund-wasser
	Retentionsräume	Überschwemmungsgebiete HQ 100 und kartierte Überschwemmungsgebiete	Grundwasserstands-änderung Schadstoffimmission	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung Flusseinzugsgebiete
Fauna, Flora, Biodiversität	Geschützte Arten	FFH-RL (Anhang II) VRL (Anhang I) Rote Liste Deutschland/Sachsen	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	Lebensräume, z. B. grenzüberschreitende Fließgewässer
	Biotopverbund	Biotopverbundflächen und -achsen mit grenzüber-schreitender, landesweiter, regi-onaler Bedeutung	Zerschneidung	z. B. grenzüberschrei-tende Fließgewässer, Korridore
	Schutzgebiete	Naturschutzgebiet Biosphärenreservat Nationalpark	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	grenzüberschreitende Lebensräume v. a. in Windrichtung
	Natura 2000	FFH- und SPA-Gebiete	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	grenzüberschreitende Lebensräume v. a. in Windrichtung
Klima/Luft	Waldgebiete	Klimaschutzwald Wälder im Umfeld größerer Städte u. verdichteter Bereiche Wälder im Hang- und Kammbereich des Berglandes	Nutzungsumwandlung (Rodung)	in Abhängigkeit von Geländeneigung und Windrichtung
	Offenlandbereiche	Flächen mit Freiflächen-sicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht Frisch- und Kaltluft-abflussbahnen	Inanspruchnahme Barrieren Schadstoffeintrag	mit Siedlungsbezug in Abhängigkeit von der Geländeneigung
Mensch	Schadstoffbelastung	Wohnbereiche Immissionsschutzwald	Schadstoffimmission	100 - 500 m v. a. hangabwärts und in Windrichtung
	Lärmbelastung	Wohnbereiche Lärmschutzwald	Lärmimmission	i. d. R. 100 - 500 m Bundesstraße 1.500 m Autobahn 3.000 m v. a. in Windrichtung

Tabelle 4: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz

Schutzgut	Schutzbelang	Zustandsindikator	Wirkfaktor	Wirkzone, Hinweise zur Ausbreitung
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)				
Landschaft	Landschaftsbild	Landschaftsbild besonderer Eigenart und Schönheit	Visuell wirksame Umweltveränderungen	Relief, besondere Sichtbeziehungen und Sichthindernisse
	Schutzgebiete für Erholung	Biosphärenreservat Naturpark Landschaftsschutzgebiet	Lärmimmission Schadstoffimmission Visuell wirksame Umweltveränderungen	Freileitung elektrische Energie 2000 m Autobahn 3000 m
	Große unzerschnittene Freiräume (UZF)	UZF > 40 km²	Zerschneidung	
Kultur- und Sachgüter	Bauliche Landschaftselemente	Kataster denkmalgeschützter Bauwerke Historische Siedlungsgebilde Bereiche mit hohem Schadenspotenzial (z. B. Industrie- und Siedlungsflächen in Überschwemmungsbereichen)	Grundwasserstandsänderung Überschwemmung Schadstoffimmission Visuell wirksame Umweltveränderungen	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung Flusseinzugsgebiete Windrichtung Sichtachsen

8 Prüfmethodik

In der Regionalplanung sind aufgrund ihrer Funktion, ihres Konkretisierungsgrades und ihres räumlichen Geltungsbereiches vorrangig Konzept- bzw. Strukturalternativen und Einzelstandortalternativen zu prüfen. Wie auf keiner anderen Planungsebene kann hier tatsächlich zwischen konkreten, relativ genau abgrenzbaren Alternativstandorten innerhalb eines verhältnismäßig großen Gebietes vergleichend bewertet und gewählt werden. Deshalb eignet sich insbesondere die regionale Ebene gut, das Auftreten kumulativer Auswirkungen zu prüfen und ggf. zu vermeiden. **Konzept- bzw. Strukturalternativen** der Regionalplanung beziehen sich auf eine Plankategorie (z. B. Windenergienutzung) und beinhalten in der Regel nicht grundlegend unterschiedliche Systemalternativen – wie z. B. in der Abfallentsorgung die Verbrennung oder die Deponierung – sondern vielmehr den Vergleich verschiedener, teilweise ähnlicher Raumentwicklungs- und -nutzungsmodelle. Beim **Einzelstandortvergleich** werden einzelne Standorte hinsichtlich der Eignung für eine geplante Nutzung bewertet. Der Umfang, mit dem für einzelne Plankategorien Konzept-/ Strukturalternativen oder aber Einzelstandortalternativen geprüft werden, ist je nach Plankategorie verschieden.

Im Gegensatz zur Alternativenprüfung war für die **Prüfung kumulativer Auswirkungen** (Anhang I lit. f SUP-RL) auf regionaler Ebene noch keine Methodik in Sachsen etabliert. In Tschechien gibt es bereits Erfahrungen aus der „Komplexen Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen“, wonach im Rahmen eines ganzheitlichen Bewertungsschrittes auch kumulative Auswirkungen bewertet werden können (Anlage 3 Teil C III des alten SUP-Gesetzes Nr. 244/1992). Zur Prüfung kumulativer Auswirkungen wurde im INTERREG III A-Projekt unterschieden in

a) teilräumlich begrenzte, kumulative Auswirkungen mehrerer Einzelbelastungen auf ein Schutzgut (z. B. auf Boden oder Grundwasser) und in

b) kumulative Auswirkungen aller Einzelbelastungen in der gesamten Planungsregion auf einen Schutzbelang (z. B. auf die Ertragsfähigkeit des Bodens oder die Grundwasserneubildungsrate).

Eine abschließende **Gesamtbewertung** des Regionalplans kann Entwicklungstrends dahingehend aufzeigen und bilanzieren, ob die Umweltauswirkungen insgesamt positiv, neutral oder negativ sind. Dabei können verschiedene Methodenbausteine zur Anwendung kommen: a) der Vergleich der Umweltentwicklung in der Region mit und ohne den neuen Regionalplan gemäß der Status-quo-Prognose, b) eine Betrachtung kumulativer Auswirkungen und c) ein Vergleich der positiven und negativen Auswirkungen des Regionalplans insgesamt (Bilanzierung). Es kann beispielsweise quantifiziert werden, welche absolute Fläche und welcher Flächenanteil in der Region durch Neuversiegelung oder Waldmehrung betroffen ist.

Abschließend ist zu betonen, dass in allen drei Ländern, Polen, Tschechien und Deutschland, **Methodenfreiheit** vorliegt. Leitfäden zur SUP zeigen jeweils einen Rahmen bzw. mögliche Methoden auf. Eine Besonderheit bildet das tschechische System, wo die Umweltprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung von externen Sachverständigen bearbeitet wird und der Einfluss der Behörden auf die angewendete Methodik somit gering ist.

9 Monitoring

Das Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen wird in Artikel 10 der SUP-Richtlinie geregelt. Ziel ist demnach vor allem das frühzeitige Erkennen unvorhergesehener, negativer Auswirkungen, um in der Lage zu sein, Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Im Rahmen des INTERREG III A-Projektes waren Inhalte und Verfahren für das Monitoring der Umweltauswirkungen von Regionalplänen – insbesondere für das grenzüberschreitende Monitoring – zu entwickeln.

In Sachsen ist das Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) für die Erhebung der Umweltdaten zuständig (Umweltbeobachtung gemäß § 12 BNatSchG)[24]. Es stellt in großem Umfang für das Monitoring geeignete Umweltdaten in verschiedenen GIS-Formaten bereit. Weiterhin sind die durch das Landesvermessungsamt bereitgestellten Digitalen Orthofotos aufgrund ihrer hohen Auflösung für die Identifikation und erste Einschätzung der Umweltauswirkungen gut geeignet. Dem Regionalen Planungsverband kommt die Aufgabe zu, die Umsetzung des Regionalplans (Planvollzug) einschließlich seiner Umweltauswirkungen zu überwachen.

Die möglichen Überwachungsintervalle richten sich im Wesentlichen nach den Erhebungs- bzw. Aktualisierungszeiträumen für die jeweiligen Umweltdaten, da für das Monitoring gemäß SUP-RL vor allem die vorhandenen Daten genutzt werden sollten. Eine ausschließliche Kopplung des Überwachungsintervalls an die Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans ist in Sachsen nicht zielführend, da der Zeitraum zwischen zwei Planaufstellungen in der Regel ca. 10 Jahre beträgt. Ein frühzeitiges Erkennen negativer Auswirkungen wäre damit nicht mehr gewährleistet.

In Tschechien kann das Monitoring der SUP gut in dasjenige der Raumplanung integriert werden. Nach dem neuen Baugesetz ist spätestens alle zwei Jahre in einem Monitoringbericht zu dokumentieren, ob sich die Grundlagen für die Regionalplanung geändert haben. Basierend auf den Stellungnahmen der berührten Behörden beschließt die Regionalversammlung diesen Bericht und damit gegebenenfalls eine Planänderung. In Polen ist dem Sejmik (Wojewodschaftsversammlung) zumindest alle vier Jahre ein periodischer Bericht über die Raumbewirtschaftung vorzulegen, der ebenfalls zum Monitoring im Rahmen der SUP genutzt werden kann. In Sachsen dagegen ist die Erstellung eines Monitoringberichts nicht gesetzlich vorgesehen. Dies wäre allerdings von Vorteil, da auf dieser Grundlage gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen z. B. im Rahmen von Planänderungen und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des nächsten Regionalplanverfahrens bzw. der nächsten SUP beschlossen werden könnten.

[24] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21.06.2005 I 1818)

Für das Monitoring der grenzüberschreitenden Auswirkungen wird seitens des INTERREG III A-Projektes eine Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden des betroffenen Nachbarstaates vorgeschlagen. Die Zuständigkeit des Monitoring verbleibt beim Träger der Regionalplanung in der „Ursprungsregion“, der ggf. vom Nachbarstaat direkt oder über die eigene oberste, für Umwelt zuständige Behörde über unvorhergesehene grenzüberschreitende Umweltauswirkungen benachrichtigt wird.

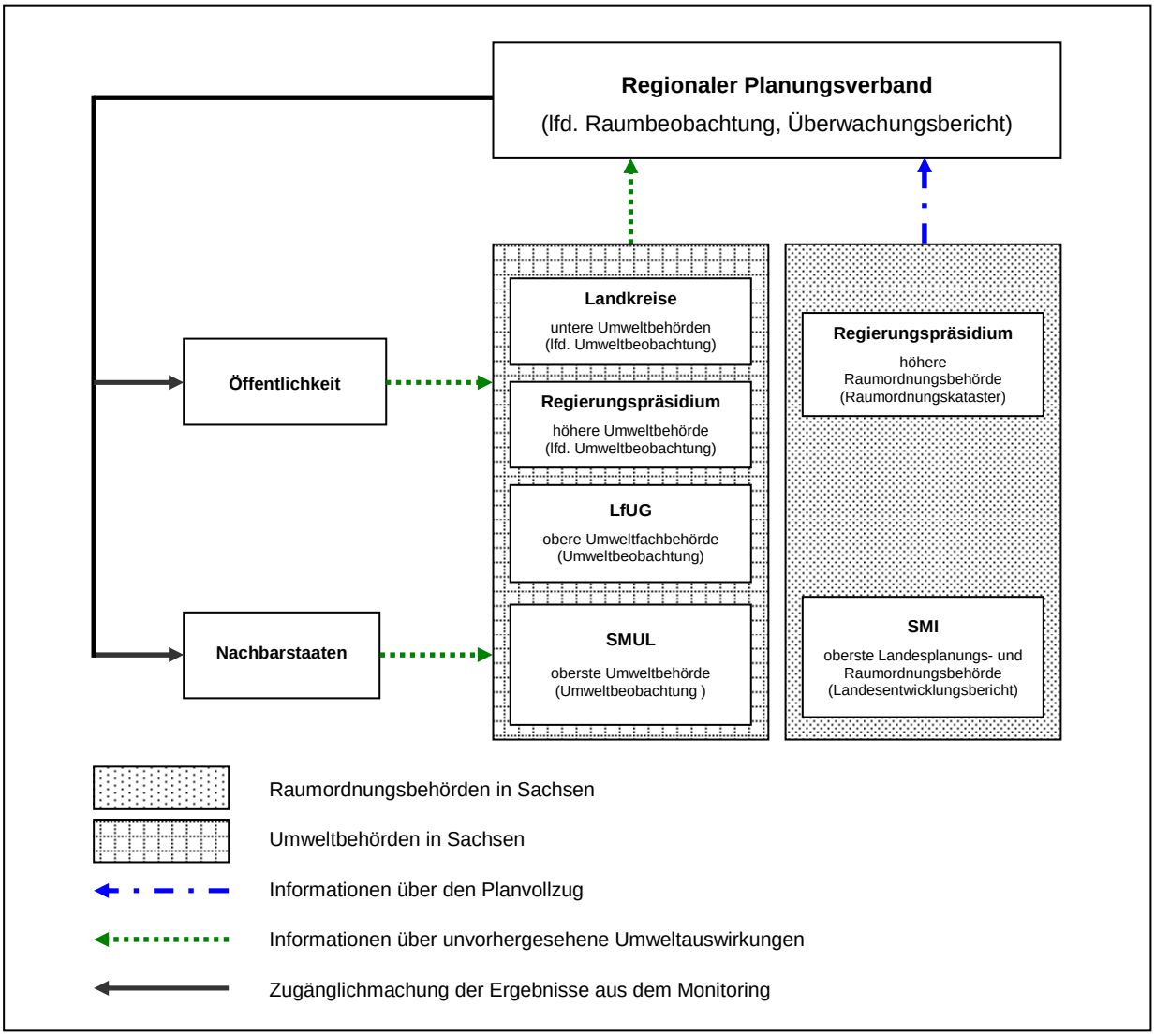

Abbildung 3: Vorschlag für das Monitoring der SUP zum Regionalplan im Freistaat Sachsen

10 Fazit

Im Rahmen des Projektes hat sich gezeigt, dass die SUP in den drei Nachbarstaaten unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegt und eine in beide Richtungen gleichartige, interregionale Kooperation bei der SUP grenzüberschreitend nur teilweise möglich ist. Das liegt z. B. an den unterschiedlichen Kompetenzen der Partnerbehörden. So erarbeiten die Regionalen Planungsverbände in Sachsen den Umweltbericht selbst. Der RPV übernimmt die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowohl zum Planentwurf als auch zum Umweltbericht und entscheidet damit selbst über die Umweltverträglichkeit des Planentwurfs. Auch die Durchführung des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens obliegt dem Regionalen Planungsverband als Träger der Planung. Zudem erarbeitet er den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dessen Ziele als Anlage zum Regionalplan die Funktion eines Landschafts-

rahmenplans übernehmen. Die Regionalplanungsbehörden prüfen sich praktisch selbst. Entsprechend groß ist das Interesse an Methoden und Verfahren der SUP bei den Planungsträgern in Sachsen und Deutschland.

In Tschechien ist das Regionalamt als Träger der Planung hingegen vor allem für den reibungslosen Ablauf des Verfahrens zuständig. Ein unabhängiger Sachverständiger ist mit der Erstellung des Umweltberichtes zu beauftragen. Das Regionalamt legt den Planentwurf und Umweltbericht öffentlich aus, informiert die Öffentlichkeit darüber und führt öffentliche Verhandlungen zum Entwurf und Umweltbericht durch. Welche Methoden zur Erstellung des Umweltberichtes verwendet werden, bleibt dem unabhängigen Experten überlassen. Die fachliche Aufsicht obliegt hingegen der SUP-Behörde im Umweltministerium als Träger des SUP-Verfahrens. Das Umweltministerium legt den Untersuchungsrahmen fest und erstellt auf der Grundlage des Umweltberichtes einen Bescheid, ob der Regionalplanentwurf umweltverträglich ist. Gegebenenfalls kann das Umweltministerium Nachbesserungen im Plan verlangen, um die Umweltverträglichkeit herzustellen. Auch für die Durchführung des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens ist das Umweltministerium (in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium) zuständig. Der Einfluss des Regionalamtes beschränkt sich somit vor allem auf die ordnungsgemäße Durchführung des Regionalplanverfahrens.

Die Kompetenzen der regionalen Ebene in Polen (Marschallamt) sind hinsichtlich der SUP für die Regionalplanung ähnlich gering wie in Tschechien. Die Zuständigkeit für das SUP-Verfahren liegt ebenfalls bei den staatlichen SUP-Behörden (Wojewodschaftsamt, Umweltministerium), die auch für das grenzüberschreitende Verfahren verantwortlich sind. Ein mit Tschechien vergleichbares System zur Qualitätssicherung über akkreditierte Sachverständige besteht dagegen nicht. Aus den Gesprächen in den beiden Nachbarstaaten und den zur Verfügung gestellten Praxisbeispielen ergaben sich viele Anregungen. Angesichts der unterschiedlichen Kompetenzverteilung in Sachsen, Polen und Tschechien stellt sich die Frage, in welchem Umfang eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der regionalen Ebene bei der SUP in der Praxis überhaupt möglich ist.

Die größten Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Nachbarregionen bestehen unserer Ansicht nach bei der (freiwilligen) Beteiligung am Scoping – der gemeinsamen Festlegung/Abstimmung des grenzüberschreitenden Untersuchungsrahmens/Prüfbedarfs, bei dem grenzüberschreitenden Datenaustausch sowie der gemeinsamen Festlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Ein Anfang wurde im Rahmen des INTERREG III A-Projektes gemacht. Der RPV konnte von den Umweltbehörden der Nachbarregionen im Rahmen des Scoping die relevanten Dokumente zum Schutz von Natur und Landschaft erhalten. Im Gegenzug sollen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Landschaftsrahmenplan (Anlage zum Regionalplan) nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden. Zudem empfiehlt es sich, auch in Sachsen zu Beginn der Aufstellung eines Regionalplans eine Restriktionskarte über die „Grenzen der Raumnutzung“ *[„Limity využití území“]* zu erstellen, wie es in Tschechien in der Phase des Regionalplanauftrags *[Zadaní]* üblich ist. Die frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit den tschechischen und polnischen Kooperationspartnern in den Scoping-Terminen kann als erfolgreich bezeichnet werden. Während der Termine wurden wertvolle Anregungen gegeben. Auch ein regelmäßiger grenzüberschreitender Austausch der benachbarten Regionen über die Ergebnisse des Monitoring erscheint sinnvoll.

Die transnationale Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bedeutet auf der anderen Seite aber auch einen Mehraufwand. Gerade auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung fällt es den Behörden (zumindest den sächsischen) bereits schwer, die eigene Öffentlichkeit zu mobilisieren. Ein Mehr an Öffentlichkeitsbeteiligung wird den damit verbundenen Erwartungen nur dann gerecht, wenn die zu Beteiligenden auch angemessen informiert werden. Das setzt im transnationalen Rahmen Mehrsprachigkeit voraus. Auch dem Medium Internet wird hierbei eine zunehmende Bedeutung zuteil. In Polen und Tschechien ist die Nutzung des Internets zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne eines verbesserten Zugangs zu Umweltinformationen gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere die Internettransparenz der tschechischen Verwaltung ist als vorbildhafte praktikable Informationsmethode hervorzuheben.

TEIL B PRAXISTEIL

1 Funktion des Praxisteils

Diese Zusammenfassung der Kerninhalte des INTERREG III A-Projektes „Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ gibt als „Praxisteil“ einen schnellen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Ergebnisse des Projektes. Er orientiert sich an der Struktur des Projektendberichtes. An geeigneter Stelle werden Querverweise auf die entsprechenden Abschnitte im Endbericht gegeben.

2 Grundlagen

2.1 Die Strategische Umweltprüfung im Verhältnis internationaler und nationaler Rechtsvorschriften

Die SUP-RL[25] steht im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer internationaler Übereinkommen wie dem Espoo-Übereinkommen[26], der Aarhus-Konvention[27] und dem SUP-Protokoll[28]. Die dort vereinbarten Anforderungen an die grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit werden in diesem INTERREG III A-Projekt als Maßstab für die Anwendung der SUP-Richtlinie herangezogen, auch wenn beispielsweise die dritte Säule der Aarhus-Konvention („Zugang zu Gerichten“) noch nicht umgesetzt und das SUP-Protokoll noch nicht in Kraft getreten ist.

Tabelle 5 gibt einen chronologischen Überblick über die einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen des Umwelt- und Raumordnungsrechts, die bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie in Sachsen, Polen und Tschechien von Bedeutung sind. In ihr sind Rechtsgrundlagen ausgehend von der UVP-Richtlinie (Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne Vorhaben bzw. Projekte) bis zur Umsetzung der SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen) in Sachsen aufgelistet.

Tabelle 5: Von der UVP zur SUP: Internationale und nationale Regelungen des Umwelt- und Raumordnungsrechts

Ebene (UN, EU, Staat, BL)				**In Kraft seit**	**Rechtsgrundlagen** (Auswahl)	**Zweck** (bezogen auf Umweltprüfungen)
	EU			**1985**	**UVP-Richtlinie 85/337/EWG** (UVP-RL)	UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Einzelvorhaben)
		D		**1990**	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Umsetzung der UVP-RL
		CZ		**1992**	**Gesetz Nr. 244/1992 Sb.,** über die Prüfung von Umweltauswirkungen[29]	Einführung einer „tschechischen UVP“ und einer „tschechischen SUP“

[25] Für die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“, kurz auch als Richtlinie für die Strategische Umweltprüfung (SUP) bezeichnet. Damit soll die Unterscheidung von der älteren Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erleichtert werden, welche „nur“ die Prüfung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelvorhaben zum Gegenstand hat.

[26] Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa UN-ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), unterzeichnet am 25.2.1991 in Espoo (Finnland)

[27] Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa UN-ECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), unterzeichnet am 25.6.1998 in Aarhus (Dänemark)

[28] Protokoll der UN-ECE über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SUP-Protokoll), unterzeichnet am 21.05.2003 in Kiew (Ukraine)

[29] Gesetz Nr. 244/1992 GBl., vom 1. April 1992 über die Prüfung von Umweltauswirkungen (*Zákon č. 244/1992 Sb., ze dne 15. dubna 1992, o posuzování vlivů na životní prostředí*)

Tabelle 5: Von der UVP zur SUP: Internationale und nationale Regelungen des Umwelt- und Raumordnungsrechts

Ebene (UN, EU, Staat, BL)				**In Kraft seit**	**Rechtsgrundlagen** (Auswahl)	**Zweck** (bezogen auf Umweltprüfungen)
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)						
		PL		**1995**	Gesetz vom 07. Juli 1994 über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung[30]	Raumbewirtschaftungsplanung einschließlich Umweltprognose und somit einer „polnischen SUP“
UN				**1997**	**Espoo-Konvention**	UVP im grenzüberschreitenden Rahmen
UN				**1998**	**Aarhus-Konvention**	Zugang zu Informationen (1. Säule), Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (2. Säule), Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (3. Säule)
		PL		**2001**	**Polnisches UVP-Gesetz**[31]	Einführung einer „polnischen UVP“ und des Umweltinformationszugangsrechts
		CZ		**2001**	**Gesetz Nr. 100/2001 Sb.,** vom 20. Februar 2001, über die Prüfung der Umweltauswirkungen und über die Änderung einiger verbundener Gesetze[32]	Umsetzung der UVP-RL
	EU			**2001**	**SUP-Richtlinie 2001/42/EG**	Umsetzung der 2. Säule der Aarhus-Konvention
		PL		**2001**	**Umweltschutzgesetz**[33]	Umsetzung der SUP-RL, Integration des UVP-Gesetzes, Regelungen zum Umweltinformationszugang und zur Öffentlichkeitsbeteiligung
	EU			**2003**	**Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG**[34]	Umsetzung der 1. Säule der Aarhus-Konvention
	EU			**2003**	**Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG**[35]	Umsetzung der 2. Säule der Aarhus-Konvention
			SN	**2003**	**SächsUVPG** – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen[36]	Landesgesetzliche Konkretisierung des UVPG des Bundes zu Einzelvorhaben
		D		**2004**	**UIG** – Umweltinformationsgesetz[37]	Umsetzung der UI-Richtlinie 2003/4/EG

[30] Gesetz vom 07. Juli 1994 über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung (*Ustawa z 07.07.1994r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym, Dz. U. Nr. 89, Poz. 415*)

[31] Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und den Umweltschutz sowie über die Prüfungen von Umweltauswirkungen (*Ustawa o dostępie do informacji o środowisku i jego ochronie oraz ocenach oddziaływania na środowisko, Dz. U. 2000, Nr. 109, Poz. 1157*)

[32] Gesetz Nr. 100/2001 Sb., vom 20. Februar 2001, über die Prüfung der Umweltauswirkungen und über die Änderung einiger verbundener Gesetze (*Zákon č. 100/2001 Sb. ze dne 20. února 2001 o posuzování vlivů na životní prostředí a o změně některých souvisejcících zákonů*)

[33] Gesetz vom 27.04.2001 zum Umweltschutzrecht (Umweltschutzgesetz) (GBl. Nr. 62, Pos. 627, mehrfach geändert) (*Ustawa z dnia 27.04.2001r. Prawo ochrony środowiska, Dz. U. Nr. 62, Poz. 627 z późn. zm.*)

[34] Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie)

[35] Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie)

[36] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (SächsGVBl. I S. 1757), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 1794)

[37] Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl I 2004, 3704)

Tabelle 5: Von der UVP zur SUP: Internationale und nationale Regelungen des Umwelt- und Raumordnungsrechts

Ebene (UN, EU, Staat, BL)				**In Kraft seit**	**Rechtsgrundlagen** (Auswahl)	**Zweck** (bezogen auf Umweltprüfungen)
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)						
		CZ		**2004**	**Gesetz Nr. 93/2004 Sb.,** vom 29. Januar 2004 über die Änderung des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb., über die Prüfung der Umweltauswirkungen[38]	Vollständige Umsetzung der SUP-RL
		D		**2004**	**Europarechtsanpassungsgesetz Bau** – (EAG Bau)[39]	Teilweise Umsetzung der SUP-RL: im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG) und im UVPG
		D		**2005**	**SUPG** – Gesetz über die Einführung der SUP und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG[40]	Vollständige Umsetzung der SUP-RL auf der Ebene des Bundes, Neufassung des UVPG
		D - PL		**2006**	**Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung** über die Durchführung der UVP im grenzüberschreitenden Rahmen[41]	Zwischenstaatliche Vereinbarung Konkretisierung der UVP im grenzüberschreitenden Rahmen
			SN	**2006**	**SächsUIG** – Gesetz über den Zugang von Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen[42]	Landesgesetzliche Konkretisierung des UIG des Bundes
UN				**-**	**SUP-Protokoll**	Regelungen zur grenzüberschreitenden SUP
			SN	**-**	**Artikelgesetz** zur Einführung der SUP und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen (Entwurf)[43]	Landesgesetzliche Konkretisierung der SUPG des Bundes in Sachsen, Neufassung des SächsUVPG, u. a. Änderung des SächsLPlG

2.2 Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen in Sachsen, Polen und Tschechien

Die Verwaltungsstrukturen in Sachsen, Polen und Tschechien unterscheiden sich zum Teil erheblich. Eine Besonderheit stellt das föderale System in Deutschland mit 16 Bundesländern (einschließlich der 3 Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen) dar, woraus sich für den Freistaat Sachsen eigene Gesetzgebungsbefugnisse ergeben. Während es in Polen und Tschechien jeweils nur ein zentrales Raumplanungsgesetz geben kann, erlässt in Deutschland jedes Bundesland ein eigenes Landesplanungsgesetz. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern können sich weiter verstärken, da die Grundgesetzänderung im Zuge der „Föderalismusreform“ den Ländern in Zukunft weitgehende eigene Regelungen zubilligt

[38] Gesetz Nr. 93/2004 GBl., vom 29. Januar 2004 über die Änderung des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über die Prüfung der Umweltauswirkungen (*Zákon č. 93/2004 Sb., ze dne 29. ledna 2004, kterým se mění zákon č. 100/2001 Sb., 2001 o posuzování vlivů na životní prostředí*)

[39] Gesetz zur Anpassung des Baugesetzes an EG-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004, (BGBl. I, Nr. 31, S. 1359)

[40] Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 29. Juni 2005 (BGBl. 2005, Teil I S. 1746).

[41] Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung), vom 11. April 2006 in Neuhardenberg

[42] Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. 2006, Nr. 7, S. 146)

[43] Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006

und der Bund seine Rahmengesetzgebungskompetenz unter anderem in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung zugunsten der Länder einbüßt, natürlich nur ohne dabei die EU-Richtlinie zu verlassen.

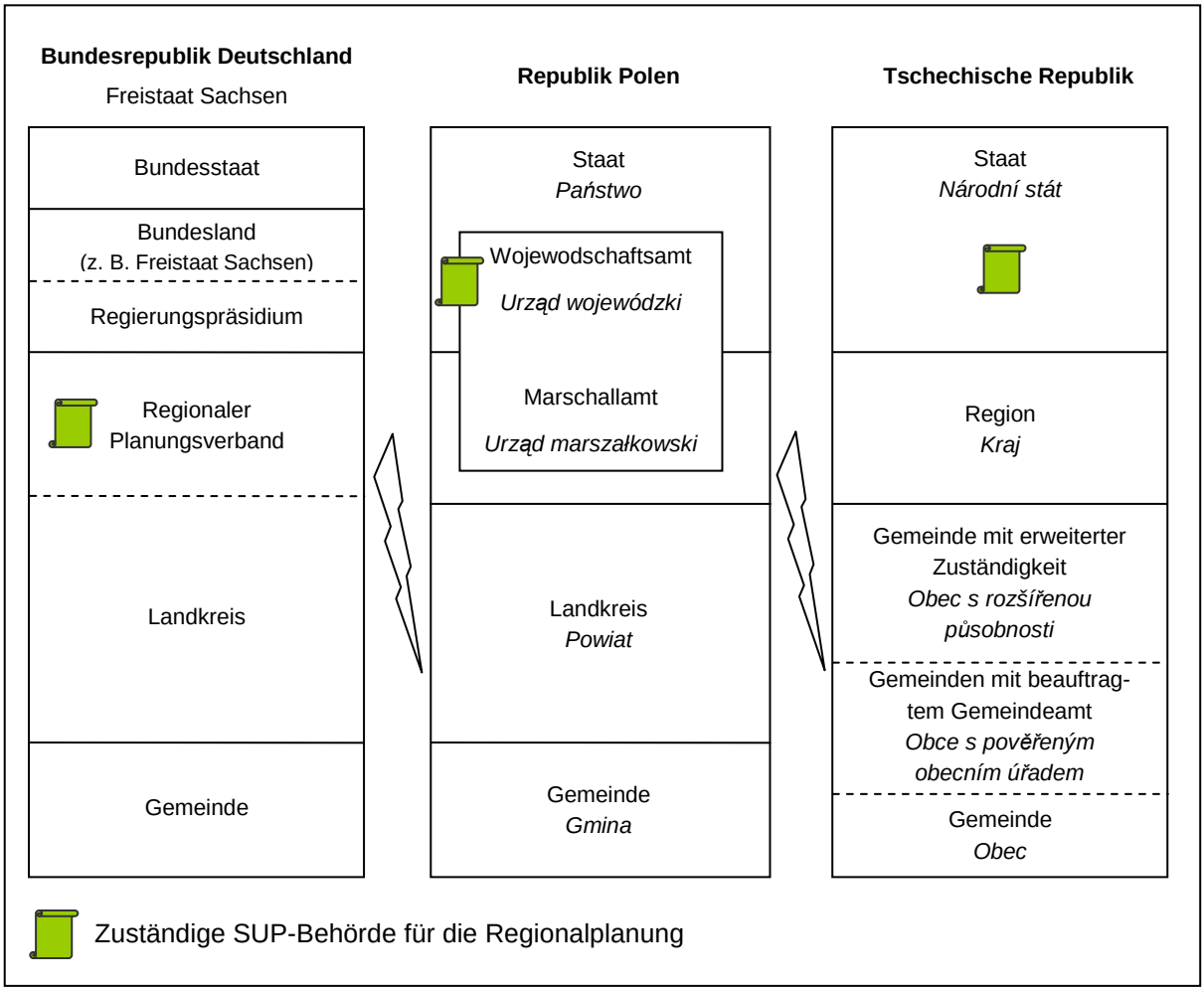

Abbildung 4: Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen im Vergleich[44, 45]

Für die Tschechische Republik bedeutet dies, dass sie sich bei grenzüberschreitenden Belangen auf unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und -verfahren in den benachbarten Bundesländern Sachsen und Bayern einstellen muss. Das trifft dementsprechend auch auf die Republik Polen in Bezug auf die benachbarten Bundesländer Freistaat Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu.

[44] In Anlehnung an Knippschild, Robert (2006): Präsentation: Nachhaltige Raum- und Umweltplanung. Bilaterales Forum der Euregio Steiermark-Nordslowenien. Grenzüberschreitende Umweltkooperation als Wettbewerbsfaktor. Maribor. 01.06.2006. Seite 18 (unveröffentlichtes Manuskript).

[45] Weitere Informationen zu Staatsaufbau und Verwaltungsstrukturen in Sachsen, Polen und Tschechien können dem Projekt-Endbericht, Teil B, Kap. 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1 entnommen werden.

2.3 Planungssysteme und Ansätze zur Integration der SUP in das Regionalplanungsverfahren in Sachsen, Polen und Tschechien

Im Gegensatz zu Polen und Tschechien werden Umweltprüfungen in Deutschland traditionell als unselbstständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren behandelt. Dies gilt auch für die SUP in Sachsen, wo die Verantwortung für die Durchführung des SUP-Verfahrens einschließlich der Bewertung seiner Ergebnisse und die Entscheidungsfindung beim Planungsträger[46] liegt. Zentrale UVP- und SUP-Behörden, wie sie in Polen oder Tschechien üblich sind, existieren nicht. Daher hat der Umweltbericht in Sachsen keine materiell-rechtlichen Konsequenzen für die Regionalplanung. Behörden und Öffentlichkeit können lediglich eine fehlerhafte Abwägung aus formalrechtlichen Gründen beanstanden. Anders verhält sich dies in Polen und Tschechien, wo eigenständige staatliche SUP-/UVP-Behörden über einen Bescheid zur Feststellung der Umweltverträglichkeit auch materiell Einfluss auf die Entscheidung des Planungsträgers nehmen können.

Tabelle 6: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich

	Freistaat Sachsen	**Republik Polen**	**Tschechische Republik**
Gegenstand			
Planungsgesetz	Sächsisches Landesplanungsgesetz	Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung	Gesetz Nr. 183/2006 GBl., über die Raumplanung und Bauordnung (neues Baugesetz)
Name des Planungsdokuments	Regionalplan	Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft	Grundsätze der Gebietsentwicklung der Region
Maßstab des Regionalplans	1: 100.000	1: 150.000	1: 100.000
Bindungswirkung gegenüber der nachgeordneten Planungsebene	Anpassungspflicht der Planungen der Gemeinde	bei Konflikten mit den Planungen der Gemeinde Verhandlung über die Aufnahme der Inhalte des Raumbewirtschaftungsplans zwischen dem Marschall der Wojewodschaft und dem Gemeindevorsteher/Bürgermeister/Stadtpräsident	Anpassungspflicht der Planungen der Gemeinde
Gesetz über die SUP für die Raumplanung	Sächsisches Landesplanungsgesetz (derzeit Anpassungs-Änderungsentwurf), ROG des Bundes i. V. m. SUP-RL der EU geben Rahmen vor	Gesetz über das Umweltschutzrecht der Republik Polen, Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung	Gesetz Nr. 100/2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen der Tschechischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 93/2004
Naturschutzfachlicher Bewertungsmaßstab	Landschaftsrahmenplan als Bestandteil des Regionalplans. Zum einen integriert in die Plansätze, darüber hinausgehende Aussagen als Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege beigefügt (kein eigenständiges Dokument)	Ökophysiographische Studie der Wojewodschaft, Umweltschutzprogramm der Wojewodschaft	Konzeption zum Schutz von Natur und Landschaft der Region, Grenzen der Raumnutzung des Regionalplanauftrags (Limity Využití Území). Diese Kartendarstellung für die Planaufstellung und Antragskonferenz beinhaltet naturschutzfachliche und andere Restriktionen.

[46] Im Falle der Regionalplanung ist der Regionale Planungsverband der Planungsträger. Dieser setzt sich zusammen aus Kommunalvertretern der Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise.

Tabelle 6: Planungssysteme und Integration des SUP-Verfahrens im Vergleich

	Freistaat Sachsen	**Republik Polen**	**Tschechische Republik**
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)			
Wer ist zuständig?			
Träger der Regionalplanung	Regionaler Planungsverband (Landkreise und kreisfreie Städte)	Marschallamt (regionale Selbstverwaltungseinheit)	Regionalamt (regionale Selbstverwaltungseinheit)
Genehmigungsbehörde Regionalplanung	Sächsisches Staatsministerium des Innern (Fach- und Rechtsaufsicht)	Zuständiger Minister für Bauwesen, Raumwirtschaft und Wohnungswesen (Rechtsaufsicht)	Ministerium für Regionalentwicklung (Fach- und Rechtsaufsicht)
Bearbeiter des Umweltberichts	Planungsträger selbst oder Auftragsvergabe	Jedermann, nicht aber der Planungsträger selbst	Akkreditierte natürliche Person (SUP-Sachverständiger), nicht der Planungsträger selbst
Aufsichtsbehörde für SUP	Sächsisches Staatsministerium des Innern (Rechtsaufsicht)	Wojewode/ Wojewodschaftsgesundheitsinspektor (Fach- und Rechtsaufsicht)	Umweltministerium (Fach- und Rechtsaufsicht)
Zuständige Behörde für grenzüberschreitende SUP ***als Ursprungsstaat >>***	Regionaler Planungsverband	(Umweltministerium der Republik Polen – nur bei sektoralen Plänen)[47]	Umweltministerium der Tschechischen Republik
als betroffener Staat <<	Regionaler Planungsverband (gemäß Artikelgesetz-Entwurf)[48]	Umweltministerium der Republik Polen	Umweltministerium der Tschechischen Republik
Monitoring des Regionalplanvollzugs			
Bestehende Pflicht zur Überwachung des Planvollzugs	Laufende Raumbeobachtung (keine Berichtspflicht auf regionaler Ebene), Landesentwicklungsbericht auf Landesebene alle 5 Jahre (zum Landesentwicklungsplan)	Periodische Bewertung des Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft im Intervall von 4 Jahren (Bericht an den Sejmik und Beschluss)	Monitoringbericht, einschließlich Behördenbeteiligung im Intervall von maximal 2 Jahren (Beschluss durch Regionalversammlung)

[47] Die grenzüberschreitende Beteiligung von Nachbarstaaten an der SUP zu Raumbewirtschaftungsplänen ist derzeit nicht obligatorisch vorgesehen. Wenn der Nachbarstaat darum ersucht, kann er allerdings beteiligt werden. Zuständige Behörde wäre dann das Umweltministerium der Republik Polen – wie auch bei sektoralen Plänen, für die eine grenzüberschreitende Beteiligung im Rahmen der SUP nach polnischem Recht obligatorisch ist.

[48] Gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006, ist der Regionale Planungsverband zuständige Behörde. Der Regionale Planungsverband steht diesem Entwurf derzeit kritisch gegenüber. Eine Diskussion der Zuständigkeiten kann dem Projekt-Endbericht, Teil B, Kap. 3.1.5, entnommen werden.
Ist ein Nachbarstaat der planende und prüfende Staat und die für die transnationale Beteiligung zuständige Behörde in Sachsen für diesen nicht eindeutig identifizierbar, besteht eine weitere Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. In diesem Fall kann sich der Nachbarstaat auch an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wenden, welches den Nachbarstaat an die jeweils zuständige Behörde weiterleitet.

3 Integration der Umweltprüfung in den Verfahrensablauf der Regionalplanung

Verschiedenheiten im **Staatsaufbau und in den Verwaltungsstrukturen** führen immer noch zu Unsicherheiten bei der Frage nach der Zuständigkeit für die Beteiligung im Rahmen grenzüberschreitender Verfahren. Verstärkt wird dies, wenn die grenzüberschreitende Abstimmung infolge der jeweiligen nationalen Regelungen zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen erfolgen soll.

Unterschiedliche **Planungssysteme** können zu einer unterschiedlichen Interpretation des Gegenstands und des Untersuchungsrahmens in der SUP führen. Unterschiedliche Verbindlichkeiten der Planinhalte und die Planungsgrundlagen haben Einfluss auf die Bewertung.

Die jeweilige **Regelung zur Integration der SUP in das Regionalplanverfahren** gibt Hinweise für die Gestaltung des transnationalen Verfahrenskonzeptes. Insbesondere für die korrekte Berücksichtigung der Zuständigkeiten und bei der Bemessung von Fristen ist das Verständnis der einzelnen nationalen Regelungen hilfreich.

Bei der nationalen Ausgestaltung des **transnationalen SUP-Verfahrens** durch die einzelnen Staaten treten einige Unterschiede auf. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit von Behörden, den Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Beteiligung und die Art der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Detaillierte Angaben zur Integration der SUP in das Regionalplanverfahren in Sachsen, Polen und Tschechien sind im Projekt-Endbericht in Teil B, Kap. 3.1.3, 3.2.3 und 3.3.3 enthalten.

Tabelle 7: Vorschlag für die Integration der SUP in das Regionalplanverfahren in Sachsen

Verfahrensschritte der Regionalplanung (nach SächsLPlG)	**Verfahrensschritte der SUP** (nach ROG, UVPG, SächsUIG)	**Integrierte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** (Regionalplanung und SUP)
Aufstellungsbeschluss	**Monitoring** *(§ 12 SächsUIG)*	**Öffentliche Bekanntmachung** • des Satzungsbeschlusses • der Ergebnisse der Überwachung
Beteiligung an der Planausarbeitung **(Vorentwurf)** *(§ 6 Abs. 1 SächsLPlG)*	**Screening** *(§ 7 Absatz 5 Satz 5-7 ROG)* i. d. R. verzichtbar, da Verpflichtung zur SUP gesetzlich weitgehend geregelt	**Behördenbeteiligung** • Übermittlung des Vorentwurfs an die Träger öffentlicher Belange, einschließlich des Nachbarstaates • Übermittlung des Vorentwurfs an die Umweltbehörden, einschließlich des Entwurfs des Untersuchungsrahmens der SUP zur Stellungnahme (ggf. auch an die zuständige Behörde des Nachbarstaates)
	Festlegung des Untersuchungsrahmens **Scoping** *(§ 7 Abs. 5 Satz 4 ROG)*	
Öffentliche Anhörung **(Planentwurf)** *(§ 6 Abs. 2 SächsLPlG,* *§ 6 Abs. 3 SächsLPlG,* *§ 6 Abs. 4 SächsLPlG)*	**Umweltbericht** *(§ 7 Abs. 5 ROG)*	**Öffentlichkeitsbeteiligung** • Schriftliche Benachrichtigung und Übermittlung des Entwurfs zusammen mit dem Umweltbericht an die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme, einschließlich des Nachbarstaates • Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs und des Umweltberichts zur Stellungnahme der Öffentlichkeit (ggf. auch im betroffenen Staat) • Bei Bedarf Durchführung mündlicher Konsultationen (ggf. auch mit dem betroffenen Staat)
	Beteiligung anderer Behörden *(§ 7 Abs. 6 ROG)*	
	Beteiligung der Öffentlichkeit *(§ 7 Abs. 6 ROG)*	
	Grenzüberschreitende Beteiligung *(§ 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 14 j UVPG)*	
	Entscheidungsfindung *(§ 7 Abs. 7 Satz 3 ROG)*	
Satzungsbeschluss *(§ 7 Abs. 2-4 SächsLPlG)*	**Zusammenfassende Erklärung** *(§ 7 Abs. 7 Satz 8 ROG)*	**Öffentliche Bekanntmachung** • Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und öffentliche Auslegung des Plan, des Umweltberichts sowie der Zusammenfassenden Erklärung • Ggf. Übermittlung des Plans und des Umweltberichts einschließlich der zusammenfassenden Erklärung an den betroffenen Staat
	Bekanntgabe der Entscheidung *(§ 7 Abs. 9 ROG i. V. m. § 14 j, l UVPG)*	
	Monitoring *(§ 7 Abs. 10 ROG)*	

4 Prüf- und Verfahrenskonzept

4.1 Screening

Regionalpläne sind gemäß bundesdeutscher Rahmengesetzgebung nach Anlage 3 UVPG „Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ generell einer Umweltprüfung zu unterziehen, so dass i. d. R. ein Screening[49] entfällt. Eine Ausnahme besteht nach Bundesrahmengesetzgebung für den Fall, dass ein Regionalplan „nur geringfügig geändert [wird] oder […] [er die] Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest[legt]“ (§ 14d Abs. 1 UVPG). Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen werden, sind jedoch in jedem Fall einer Umweltprüfung zu unterziehen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 5 und 6 ROG).

In Sachsen soll künftig „eine Umweltprüfung […] bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann durchgeführt [werden], wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG [SUP-Richtlinie] festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“ (Art. 2 Nr. 2 d) des Artikelgesetz-Entwurfs[50]).

4.2 Scoping

Das Scoping[51] dient der Diskussion und Bestimmung der zu untersuchenden Plan- bzw. Programminhalte sowie der Prüfmethoden mit den inhaltlich betroffenen Fachbehörden (vgl. MKRO 2004, S. 5). Ihm kommt damit „eine Steuerungs- und Strukturierungsfunktion für den SUP-Prozess und die Inhalte der SUP zu“ (Jacoby 2000, S. 471).

Inhalte des Scoping

- **Umfang und inhaltliche Tiefe der Umweltprüfung**, als Kriterien sind Art und Verbindlichkeit sowie Flächenbezug der regionalplanerischen Festlegungen, die verfügbaren Umweltdaten, die relevanten Wirkfaktoren, die grenzüberschreitende Relevanz möglicher Umweltauswirkungen sowie die Abschichtung auf andere Planungen bzw. Planungsebenen zu berücksichtigen.
- **Abgrenzung des Untersuchungsraumes**, wobei die Reichweite von Umweltauswirkungen über die Regionsgrenzen hinaus zu berücksichtigen ist
- erforderliche und verfügbare, geeignete **Umweltdaten**
- Prüfmethode, insbesondere Art und Umfang der **Alternativenuntersuchung** und Auswahl von **Indikatoren und Bewertungsmaßstäben**
- Inhalte und Methodik der abschließenden **Gesamtbewertung** der Umweltauswirkungen des Regionalplans
- grobe **Gliederung des Prüfprozesses** (Inhalte und Zeitplan) sowie weitere Gestaltung des Scoping-Prozesses
- Identifizierung weiterer, **zu beteiligender Akteure**, die bisher nicht beteiligt wurden.

---

[49] „Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob […] eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.“ (§ 14a Abs. 1 UVPG)

[50] Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006

[51] „Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht […] aufzunehmenden Angaben fest.“ (§ 14f Abs. 1 UVPG)

4.3 Prüfgegenstände

Vertieft zu prüfende Regionalplaninhalte[52]

Nach Artikel 3 Absatz 2 der SUP-RL wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen vorgenommen *„... durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder [...] bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der RL 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird“*. Dieser Verweis auf die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfenden (UVP-pflichtigen) und die gemäß FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehenden (FFH-VP-pflichtigen) Projekte wird auch für die Ermittlung der vertieft zu prüfenden Planinhalte herangezogen. Aufgrund der Einschränkungen des Artikels 3 Abs. 2 der SUP-RL wird eine Umweltprüfung vor allem für solche Planinhalte durchgeführt, die einen Rahmen für entsprechende UVP-pflichtige und FFH-VP-pflichtige Projekte setzen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen soll daher vertiefend für die Darstellungen des Regionalplans erfolgen, die sachlich und räumlich hinreichend konkret sind, um einen Rahmen für Projekte zu setzen, für die gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist bzw. die eine FFH-VP auslösen können.[53]

4.3.1 Schutzgüter

Der Umweltprüfung für die Regionalplanung zugrunde gelegt werden die nach UVP-Richtlinie allgemein anerkannten und in der SUP-Richtlinie im Anhang I aufgeführten und erweiterten Schutzgüter:

- Mensch, menschliche Gesundheit
- Fauna, Flora, Biodiversität
- Boden
- Wasser (Grundwasser)
- Wasser (Oberflächengewässer)
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

sowie deren Wechselwirkungen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

4.3.2 Konkretisierung der Schutzgüter durch Schutzbelange

Für die Umweltprüfung ist zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der Schutzgüter zu untersuchen sind. Dabei spielen etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle. Die unter anderem aus den Schutzgütern, den Inhalten des Landschaftsprogramms einschließlich des Fachbeitrags für Naturschutz und Landschaftspflege und Umweltzielen abgeleiteten flächenbezogenen Prüfgegenstände werden als Schutzbelange bezeichnet.

---

[52] Weitere Angaben zur Eingrenzung der zu prüfenden Regionalplaninhalte finden sich im Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 3.1.1.

[53] vgl. Ad-hoc-Arbeitskreis „PlanUVP“ (2003): Zweites und abschließendes Positionspapier zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen. S. 141. In: Eberle und Jacoby (Hrsg.) (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne.

Tabelle 8: Liste der Schutzbelange in der SUP für die Regionalplanung

Bez.	Schutzbelang
Schutzgut Mensch	
Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich
Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich
Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität	
FFB 1	Biotoptypen und Lebensräume (inkl. besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG)
FFB 2	Geschützte Arten
FFB 3	Biotopverbund
FFB 4	Schutzgebiete (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat)
FFB 5	FFH-/SPA-Gebiete
Schutzgut Boden	
Bo 1	Natürliche Ertragsfähigkeit
Bo 2	Speicher-/Reglerfunktion
Bo 3	Biotische Lebensraumfunktion
Bo 4	Erodierbarkeit
Bo 5	Schadstoffbelastung, Altlasten
Bo 6	Unversiegelte Fläche
Schutzgut Grundwasser	
Gw 1	Grundwasserneubildung
Gw 2	Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag
Gw 3	Grundwasserflurabstand
Gw 4	Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete
Schutzgut Oberflächengewässer	
Ow 1	Strukturgüte der Fließgewässer
Ow 2	Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume von Gewässern und Auen
Ow 3	Wasserqualität
Ow 4	Durchgängigkeit der Fließgewässer
Schutzgut Klima, Luft	
KL 1	Bioklimatische Ausprägung
KL 2	Bestehende und potenzielle Belastungsklimate
Schutzgut Landschaft	
La 1	Landschaftsbild
La 2	Räume für die Erholung in der Umgebung zentraler Orte
La 3	Unzerschnittene Freiräume
La 4	Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter
KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion

4.3.3 Zusammenfassende Darstellung der Schutzbelange in Steckbriefen

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jeden Schutzbelang standardisierte Bögen, sogenannte „Steckbriefe“, entwickelt. Diese haben das Ziel, Informationen zur Sach- und Wertebene für die Bewertung zunächst getrennt darzustellen und mögliche Informationsverluste aufzuzeigen. Alle der Bewertung zugrunde liegenden Inhalte sollen so in möglichst transparenter Form zugänglich gemacht werden.

Nachfolgend ist als Beispiel ein Steckbrief des Schutzgutes Boden dargestellt.[54]

Tabelle 9: Steckbrief des Schutzbelangs „Bo2, Speicher-/Reglerfunktion“

Bo 2	**Schutzgut Boden – Speicher-/Reglerfunktion**

Definition Schutzbelang

„Unter Filter und Puffer für Schadstoffe wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, gelöste oder suspendierte Stoffe von ihrem Transportmittel zu trennen. Die Fähigkeit kann aus mechanischen oder physikalisch-chemischen Filtereigenschaften abgeleitet werden“ (SMUL 2005, S. 21).

Umweltziele (rechtliche, landesplanerische und fachplanerische Vorgaben)

Umweltqualitätsziele und Umwelthandlungsziele:

- „Böden sind mit ihren Funktionen (Filterfunktion, Speicherfunktion, Produktionsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Freiflächenfunktion) nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen“ (SMI 2003, LEP G 4.4.1, Z 9.1).

Indikatoren

Zustandsindikator (Umweltzustand):

- Pufferstufen (P-Stufen) der Bodenkonzeptkarte in 5 Wertstufen ermittelt auf Grundlage der Kationenaustauschkapazität KAK_{eff} in cmolc/kg und Luftkapazität in mm in Abhängigkeit von
  - Mächtigkeit und
  - Bodenart i. V. m. der Entstehungsart und der Zustandsstufe (bei Ackerflächen) bzw. die Bodenart i. V. m. der Zustandsstufe und Wasserverhältnisse (bei Grünland),

  zugeordnet zu drei Wertstufen (s. u.)

Wirkungsindikatoren (Bewertung Umweltauswirkungen):

- Flächeninanspruchnahme* von Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der Speicher-/Reglerfunktion in ha
- Flächennutzungsänderung* von Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der Speicher-/Reglerfunktion in ha
- Grundwasserstandsänderung* im Bereich von Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der Speicher-/Reglerfunktion in ha
- Schadstoffimmissionen* auf Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der Speicher-/Reglerfunktion in ha

* Eine Definition der Wirkfaktoren kann dem Projekt-Endbericht Teil C, Kap. 5.1.3.1, S. 120 entnommen werden. Empfehlungen für Wirkzonen der Umweltauswirkungen sind in Tabelle 24, S. 134 zusammengefasst.

[54] Die Steckbriefe aller Schutzbelange sind im Anhang VII des Projekt-Endberichts enthalten. Für alle in Tabelle 8, S. 44 aufgelisteten Schutzbelange wurden im Rahmen dieses INTERREG-Projektes Schutzbelang-Steckbriefe entwickelt.

Tabelle 9: Steckbrief des Schutzbelangs „Bo2, Speicher-/Reglerfunktion“

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)

Zusammenhänge mit anderen Schutzgütern und Schutzbelangen

Der Schutzbelang Bo 2 steht in enger Verbindung zu Umweltzielen und Zustandsindikatoren anderer Schutzgüter/Schutzbelange. Das bedeutet, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf Bo 2 potenziell auch zu direkten oder indirekten, negativen oder positiven Einflüssen auf einen anderen Schutzbelang führen können. Daher sollten, wenn Auswirkungen auf diesen Schutzbelang auftreten, in jedem Fall mögliche Auswirkungen auf die folgenden Schutzbelange überprüft werden:

Boden	Bo 1) Natürliche Ertragsfähigkeit
	Bo 3) Biotische Lebensraumfunktion
	Bo 4) Erodierbarkeit
Grundwasser	Gw 2) Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag
	Gw 3) Grundwasserflurabstand

Datengrundlagen

Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ – bewertet gemäß Bewertungsinstrument Boden (SMUL 2005). Datenquelle: BK_{konz} – Bodenkonzeptkarte im Maßstab 1: 25.000, LfUG, Stand 10/2004. Freiberg.

Datenverfügbarkeit

Flächendeckend verfügbar, Stand: 2002/2004 (erstellt auf Grundlage älterer Bodenkartierungen)

Bewertung

Bewertung des Umweltzustands:

BB = Besondere Bedeutung, AB = Allgemeine Bedeutung, UB = Untergeordnete Bedeutung

Bewertung des Umweltzustands

Die Speicher-/Reglerfunktion ist gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen (SMUL 2005) in fünf Wertklassen unterteilt. Jede Wertklasse entspricht einer Pufferstufe (P-Stufe). Diese werden für die Umweltprüfung zu drei Wertstufen zusammengefasst:

Stufen des Umweltzustands	P-Stufe	Bewertung nach BK_{konz}
BB	5	sehr hoch
	4	hoch
AB	3	mittel
UB	2	gering
	1	sehr gering

Tabelle 9: Steckbrief des Schutzbelangs „Bo2, Speicher-/Reglerfunktion“

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)

Bewertung der Umweltauswirkungen

Konfliktintensität	Darstellung	Überlagerung von Wirkfaktoren mit den Bewertungsstufen des Umweltzustands (siehe oben: BB, AB, UB)			
		Flächeninanspruchnahme	Flächennutzungsänderung	Grundwasserstandsänderung	Schadstoffimmissionen
1 a. Hoher Konflikt mit Restriktion		Zurzeit kein rechtlich verbindlicher Umweltstandard vorhanden.			
1 b. Hoher Konflikt ohne Restriktion		BB	–	–	BB
2. Mittlerer Konflikt		AB	BB	BB, AB	AB
3. Geringer Konflikt		UB	AB, UB	UB	UB*
		* In diesem Fall sind jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.			
Positive Umweltauswirkungen		Flächenentsiegelung, Flächennutzungsänderung (z. B. von Rohstoffabbaugebiet zu Waldmehrungsgebiet), Flächensanierung oder Regulierung des Grundwasserstands zur Wiederherstellung oder Aufwertung der Speicher-/Reglerfunktion			

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der Speicher-/Reglerfunktion von Böden durch: • VRG/VBG Trinkwasserversorgung (Vermeidung Schadstoffeintrag) • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche der regionalplanerischen Festlegung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Potenzielles Hochwasserentstehungsgebiet: Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses
Abschichtung auf untere Planungsebenen	Eine genaue Beschreibung und Bewertung der Filter- und Puffereigenschaften eines Bodens kann vor allem auf Projektebene auf Grundlage eines Bodengutachtens erfolgen. Darauf aufbauend lassen sich negative Auswirkungen konkretisieren und ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen.

Sonstige Hinweise/Literatur

SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2003): LEP – Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, von der Regierung am 16.12.2003 beschlossen, am 31.12.2003 veröffentlicht (SächsGVBl. Nr. 19/2003)

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005): Bodenbewertungsinstrument Sachsen. Stand 10/2005

4.3.4 Relevanz der Schutzbelange in der grenzüberschreitenden Prüfung

Tabelle 10: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz[55]

Schutzgut	Schutzbelang	Zustandsindikator	Wirkfaktor	Wirkzone, Hinweise zur Ausbreitung
Boden	Biotische Lebensraumfunktion	Sonderstandorte (extrem feucht oder trocken)	Grundwasserstands-änderung	Grundwasserkörper, Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung
Grund-wasser	Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag	Schutzpotenzial der Grundwas-serüberdeckung bewertet nach GW-Flurabstand in m und nutz-barer Feldkapazität (mm/dm)	Schadstoffimmission	v. a. in Windrichtung und im GW-Körper in GW-Fließrichtung
	Grundwasser-flurabstand	Mittlerer GW-Flurabstand < 20 dm i. V. m. GW-abhängigen Biotopen	Grundwasserstands-änderung	Grundwasserkörper, Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung
	Trinkwasser- und Heilquellen-schutzgebiete	Schutzzonen I, II und III der TWSG	Grundwasserstands-änderung Schadstoffimmission	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung v. a. in Windrichtung und im GW-Körper in GW-Fließrichtung
Ober-flächen-gewässer	Durchgängigkeit	Querbauwerke	Barriere (Verbauung)	Lebensräume, z. B. grenzüberschreitende Fließgewässer
	Wasserqualität	Gewässergüteklassen nach Saprobienindex (I - IV)	Schadstoffimmission	Eintrag v. a. über Fließ-gewässer und Grund-wasser
	Retentionsräume	Überschwemmungsgebiete HQ 100 und kartierte Überschwemmungsgebiete	Grundwasserstands-änderung Schadstoffimmission	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung Flusseinzugsgebiete
Fauna, Flora, Biodiversität	Geschützte Arten	FFH-RL (Anhang II) Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) Rote Liste Deutschland/Sachsen	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	Lebensräume, z. B. grenzüberschreitende Fließgewässer
	Biotopverbund	Biotopverbundflächen und -achsen mit grenzüber-schreitender, landesweiter, regi-onaler Bedeutung	Zerschneidung	z. B. grenzüberschrei-tende Fließgewässer, Korridore
	Schutzgebiete	Naturschutzgebiet Biosphärenreservat Nationalpark	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	grenzüberschreitende Lebensräume v. a. in Windrichtung
	Natura 2000	FFH- und SPA-Gebiete	Zerschneidung Lärmimmission Schadstoffimmission	grenzüberschreitende Lebensräume v. a. in Windrichtung

[55] Eine Erläuterung der Betroffenheit einzelner Schutzbelange durch grenzüberschreitende Auswirkungen kann dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 3.3 entnommen werden. Dort werden auch Überlegungen angestellt, wie weit die einzelnen Regional-planinhalte wirken, ob sie grenzüberschreitend prüfrelevant sind und wie weit die Auswirkungen in den Nachbarstaat hineinrei-chen können.

Tabelle 10: Schutzbelange und Indikatoren mit besonderer grenzüberschreitender Relevanz[55]

Schutzgut	Schutzbelang	Zustandsindikator	Wirkfaktor	Wirkzone, Hinweise zur Ausbreitung
(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)				
Klima/Luft	Waldgebiete	Klimaschutzwald Wälder im Umfeld größerer Städte u. verdichteter Bereiche Wälder im Hang- und Kammbereich des Berglandes	Nutzungsumwandlung (Rodung)	in Abhängigkeit von Geländeneigung und Windrichtung
	Offenlandbereiche	Flächen mit Freiflächen-sicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht Frisch- und Kaltluft-abflussbahnen	Inanspruchnahme Barrieren Schadstoffeintrag	mit Siedlungsbezug in Abhängigkeit von der Geländeneigung
Mensch	Schadstoffbelastung	Wohnbereiche Immissionsschutzwald	Schadstoffimmission	100 - 500 m v. a. hangabwärts und in Windrichtung
	Lärmbelastung	Wohnbereiche Lärmschutzwald	Lärmimmission	i. d. R. 100 - 500 m Bundesstraße 1.500 m Autobahn 3.000 m v. a. in Windrichtung
Landschaft	Landschaftsbild	Landschaftsbild besonderer Eigenart und Schönheit	Visuell wirksame Umweltveränderungen	Relief, besondere Sichtbeziehungen und Sichthindernisse
	Schutzgebiete für Erholung	Biosphärenreservat Naturpark Landschaftsschutzgebiet	Lärmimmission Schadstoffimmission Visuell wirksame Umweltveränderungen	Freileitung elektrische Energie 2.000 m Autobahn 3.000 m
	Große unzerschnittene Freiräume (UZF)	UZF > 40 km²	Zerschneidung	-
Kultur- und Sachgüter	Bauliche Landschaftselemente	Kataster denkmalgeschützter Bauwerke Historische Siedlungsgebilde Bereiche mit hohem Schadenspotenzial (z. B. Industrie- und Siedlungsflächen in Überschwemmungsbereichen)	Grundwasserstandsänderung Überschwemmung Schadstoffimmission Visuell wirksame Umweltveränderungen	Absenkung durch Entnahme v. a. in GW-Fließrichtung Flusseinzugsgebiete Windrichtung Sichtachsen

4.4 Datengrundlagen

Die im Freistaat Sachsen vorhandenen und für eine Umweltprüfung nutzbaren Umweltdaten stehen nicht an einer zentralen Stelle zur Verfügung, sondern sind – aufgrund unterschiedlicher inhaltlicher und räumlicher Zuständigkeiten – über verschiedene Ämter und Behörden verteilt. Entsprechend unterscheiden sich die Daten etwa hinsichtlich Detailgenauigkeit, Maßstab, Flächendeckung und analoger bzw. digitaler Aufbereitung. Für die Umweltprüfung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien wurde auf Daten folgender Behörden zurückgegriffen:

- **Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG)**
- **Umweltfachbereiche der Regierungspräsidien (ehemals Staatliche Umweltfachämter)**

- **Landesvermessungsamt des Freistaates Sachsen**
- **Staatsbetrieb Sachsenforst**
- **Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Landesamt für Archäologie Sachsen**
- **Regionale Planungsstellen/-verbände, Landratsämter und Kommunen.**

Eine detaillierte Auflistung aller im Rahmen der SUP für die Regionalplanung in der Region Oberlausitz-Niederschlesien verwendeten Umweltdaten kann dem Projekt-Endbericht Teil C, Kap. 4.1 entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Dokumente auf regionaler Ebene in Sachsen, Polen und Tschechien, die mehrere Datengrundlagen – zusammengefasst in Karten – beinhalten.

Tabelle 11: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP

Freistaat Sachsen Gesamtes Territorium	Landesentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsprogramm (2003) Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen (2003)
Region Oberlausitz-Niederschlesien	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (2002) Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (o. J., zurzeit in Erarbeitung)
Tschechische Republik Gesamtes Territorium	Staatliche Politiken zum Umweltschutz der Tschechischen Republik *[Státní politice životního prostředí ČR]*
Region Liberec	Konzeption des Natur- und Landschaftsschutzes der Region Liberec 2004 *[Koncepce ochrany přirrody a krajiny Libereckého kraje, 2004]* Konzept zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Schadstoffen in der Region Liberec, Stand 2006 *[Koncept snižování emisi a imisí znečišťujících látek v Libereckém kraji (KSEI), stav 2006]*
Region Liberec	Region Liberec – Gebietsplan der großen Gebietseinheit – Konzept: Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14 des Gesetzes Nr. 244/1992 GBl., im Einklang mit der „SEA“ 2003] *[Liberecký kraj - územní plán velkého územního celku – KONCEPT : Posouzení vlivů koncepce na životní prostředí dle §14 zákona č.244/1992Sb. v souladu se „strategie environmental assessment“, 2003]* Karte „Grenzen der Raumnutzung“ der Region Liberec zum Regionalplanauftrag (2002/06) *[Mapa „Limity Využití Území“ zadaní ÚP VÚC]*
Region Ústí	Bericht über die Bewertung der Umweltauswirkungen des Gebietsplans der großen Gebietseinheit (2005) *[Posuzení vlívů koncepce na životní prostředí dle § 14 zákona č. 244/1992 Sb]* Karte „Grenzen der Raumnutzung“ der Region Ústí zum Regionalplanauftrag *[Mapa „Limity Využití Území“ zadaní ÚP VÚC]* Regionales Programm zur Verringerung von Emissionen von Schadstoffen, Schwefeldioxid und Stickoxiden der Region Ústí, 2004 *[Krajský program snižování emisí tuhých znečišťujících látek, oxidu siřičitého a oxidů dusíku Ústeckého kraje, 2004]*

Tabelle 11: Relevante Dokumente mit Datengrundlagen für die SUP

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)	
Republik Polen Gesamtes Territorium	II. Staatliche Ökologische Politiken der Republik Polen für die Jahre 2002-2010 *[II Polityki Ekologicznej Państwa na lata 2002-2010]*
Wojewodschaft Niederschlesien	Ökophysiographische Studie der Wojewodschaft Niederschlesien (2005) *[Opracowanie ekofizjograficzne dla wojew'odztwa dolnośląskiego, 2005]* Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Niederschlesien - Prognose über die Umweltauswirkungen (2002) *[Plan zagozpodarowanie przestrzennego wojew'odztwa dolnośląskiego – Prognoza oddziaływania na środowisko, 2002]*
Wojewodschaft Lebuser Land	Umweltschutzprogramm der Wojewodschaft Lebuser Land für die Jahre 2003 – 2010 *[Program ochrona środowiska dla Woj. Lubuskiego na lata 2003-2010]* Prognose der Umweltauswirkungen der Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft Lebuser Land (2002) *[Prognoza skutków wpływu ustaleć planu zagospodarowania przestrzennego województwa lubuskiego na środowiska]*

4.5 Prognose und Bewertung

4.5.1 Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren

Der Ermittlung potenzieller Umweltauswirkungen des Regionalplans werden Wirkfaktoren zugrunde gelegt. Diese dienen der Identifizierung und hinreichend genauen flächenbezogenen Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der vertieft zu prüfenden Inhalte des Regionalplans.

Als Wirkfaktoren[56] wurden identifiziert:

- Flächeninanspruchnahme
- Flächennutzungsänderung
- Zerschneidung, Barrieren
- Grundwasserstandsänderung
- Flutung, Überschwemmung
- Lärmimmissionen
- Schadstoffimmissionen
- Visuell wirksame Umweltveränderungen
- Positive Umweltauswirkungen.

Aus den Wirkfaktoren werden für jeden Schutzbelang Wirkungsindikatoren abgeleitet. Die Wirkungsindikatoren beschreiben raum- bzw. standortbezogen die Auswirkungen der regionalplanerischen Festset-

[56] Eine Definition der Wirkfaktoren und weitere Erläuterungen können dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 5.1.3 entnommen werden. Der Wirkfaktor „Positive Umweltauswirkungen" soll die positiven Auswirkungen der vertieft zu prüfenden Planinhalte erfassen. Da jedoch nur vereinzelt erhebliche positive Wirkungen von den vertieft zu prüfenden Planinhalten ausgehen, werden sie zusammenfassend als „Positive Umweltauswirkungen" abgebildet. Weitere Angaben zu positiven Auswirkungen sind in den Schutzbelang-Steckbriefen (s. Projekt-Endbericht, Anhang VIII) enthalten.

zung auf den jeweiligen Schutzbelang. Durch Überlagerung mit der Zustandsbewertung des Schutzbelangs wird die Qualität der Auswirkungen bewertet.

4.5.2 Zuordnung der Wirkfaktoren zu den vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalten

Für die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen werden Matrizen verwendet. Mit Hilfe von zwei Matrizen (Tabelle 12 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurde in diesem Projekt die Verbindung der vertieft zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen mit den Schutzbelangen über die Wirkfaktoren hergestellt. Anhand der beiden Matrizen lässt sich nachvollziehen, welche Wirkfaktoren ein Regionalplaninhalt in seiner Umsetzung hervorruft und auf welche Schutzbelange sich ein Wirkfaktor auswirkt. Die Informationen beider Matrizen wurden in einer weiteren Matrix (s. Tabelle 14) zusammengefasst. Diese Matrix kann während der Prüfung als Handreichung dienen, die einen schnellen Überblick ermöglicht, auf welche Schutzbelange sich ein Regionalplaninhalt potenziell auswirkt.

Tabelle 12: Zuordnung der Wirkfaktoren zu den regionalplanerischen Festlegungen

Vertieft zu prüfende Regionalplaninhalte / Wirkfaktoren	Flächeninanspruchnahme	Flächennutzungsänderung	Zerschneidung, Barrieren	Grundwasserstandsänderung	Überschwemmung, Flutung	Schadstoffimmissionen	Lärmimmissionen	Visuell wirksame Umweltveränderungen	*Positive Umweltauswirkungen*
Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplans (obligatorisch)									
Vorranggebiet (VRG), Vorbehaltsgebiet (VBG) für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (LEP Z 4.3.9)	x	x	x	x	x			x	x
VRG, VBG für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe (LEP Z 7.2)	x		x	x		x	x	x	
Festlegung der Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Nochten und Reichwalde als VRG Braunkohlenabbau (LEP Z 7.3)	x		x	x		x	x	x	
VRG, VBG Waldmehrung (LEP Z 9.4)		x	x	x				x	x
Sicherung der räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle (LEP Z 11.2)	x		x	x		x	x	x	
Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie als abschließende Planung (LEP Z 11.4)	x	x	x				x	x	x
VRG, VBG für Wasserressourcen (LEP Z 13.2)				x					x
Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplans (optional)									
Schwerpunktbereiche für die Siedungsentwicklung (LEP G 5.1.1)	x	x	x		x	x	x	x	
Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung (LEP G 6.1.4)	x	x	x		x	x	x	x	
Vorhaltung und Entwicklung der für den Ausbau des Tourismus notwendigen Infrastruktur, einschließlich Verkehr, in den landesweit und regional bedeutsamen Tourismusgebieten (LEP Z 8.3)	x	x	x		x	x	x	x	
Festlegung von Gewässern und Gewässerteilen, an denen eine Erholungs- oder Sportnutzung möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung unterbleiben soll (LEP G 8.13)		x					x		x
Sicherung von Verkehrstrassen bzw. -korridoren	x	x	x	x	x	x	x	x	
Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien (LEP G 11.3)	x	x							
Zusätzliche Inhalte des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien									
Grenzüberschreitende Nutzung Luftraum Polens für den Flugbetrieb						x	x		
Wassergebundene Erholung nach Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Wiedernutzbarmachung)		x	x	x		x	x	x	x
Nutzung eines Restloches zur Erweiterung der Industrieabfalldeponie (Wiedernutzbarmachung)		x		x		x	x	x	
Sonderlandeplatzneubau	x	x	x			x	x	x	
VRG Versorgungsleitung für elektrische Energie (110-kV-Freileitung)		x	x					x	

4.5.3 Zuordnung der Wirkfaktoren zu den Schutzbelangen

Tabelle 13: Potenzielle Betroffenheit der Schutzbelange durch Wirkfaktoren

Schutzbelange		Wirkfaktoren	Flächeninanspruchnahme	Flächennutzungsänderung	Zerschneidung, Barrieren	Grundwasserstandsänderung	Überschwemmung, Flutung	Schadstoffimmissionen	Lärmimmissionen	Visuell wirksame Umweltveränderungen	*Positive Umweltauswirkungen*
Mensch	Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich							x		
	Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich						x			
Flora, Fauna, Biodiversität	FFB 1	Biotoptypen und Lebensräume	x	x	x	x		x	x		x
	FFB 2	Geschützte Arten	x	x	x	x	x	x	x		x
	FFB 3	Biotopverbund	x	x	x						x
	FFB 4	Schutzgebiete	x	x	x	x		x	x		x
	FFB 5	FFH-/SPA-Gebiete	x	x	x	x		x	x		x
Boden	Bo 1	Natürliche Ertragsfähigkeit	x	x		x	x	x			x
	Bo 2	Speicher-/Reglerfunktion	x	x		x		x			x
	Bo 3	Biotische Lebensraumfunktion	x	x		x		x			x
	Bo 4	Erodierbarkeit		x		x					x
	Bo 5	Schadstoffbelastung, Altlasten	x	x				x			
	Bo 6	Unversiegelte Fläche	x								
Grundwasser	Gw 1	Grundwasserneubildung	x	x							x
	Gw 2	Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag	x	x				x			x
	Gw 3	Grundwasserflurabstand	x	x		x					x
	Gw 4	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	x	x		x		x			x
Oberflächen-gewässer	Ow 1	Strukturgüte der Fließgewässer	x	x	x						x
	Ow 2	Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	x	x	x	x	x				x
	Ow 3	Wasserqualität		x		x		x			x
	Ow 4	Durchgängigkeit der Fließgewässer			x	x					x
Klima, Luft	KL 1	Bioklimatische Ausprägung	x	x	x			x			x
	KL 2	Bestehende und potenzielle Belastungsklimate	x	x				x			x
Landschaft	La 1	Landschaftsbild	x							x	x
	La 2	Erholungsräume in der Umgebung zentraler Orte	x	x	x			x	x	x	x
	La 3	Unzerschnittene Freiräume	x		x						x
	La 4	Schutzgebiete für Erholung	x	x	x			x	x	x	x
Kultur-, Sachgüter	KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter	x				x	x		x	x
	KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, Archivböden	x	x		x		x		x	

4.5.4 Verknüpfung der vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalte mit den Schutzbelangen über Wirkfaktoren

Die nachfolgende Matrix stellt eine Kombination der beiden vorangegangenen Matrizen dar. Sie soll einen schnellen Überblick ermöglichen, welche Schutzbelange durch eine bestimmte regionalplanerische Festlegung möglicherweise von erheblichen Auswirkungen betroffen sind.

Tabelle 14: Verknüpfung der Regionalplaninhalte mit den Schutzbelangen über Wirkfaktoren

Vertieft zu prüfende Regionalplaninhalte / Schutzbelange	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden						Grundwasser				Oberflächengewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur- und Sachgüter	
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	Gw 1	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
	Wirkfaktoren: Fi = Flächeninanspruchnahme, Fnä = Flächennutzungsänderung, ZB = Zerschneidung, Barrieren, Gwä = Grundwasserstandsänderung, ÜF = Überschwemmung, Flutung, S = Schadstoffimmissionen, L = Lärmimmissionen, VW = Visuell wirksame Umweltveränderungen, Po = Positive Umweltauswirkungen																												
Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplans (obligatorisch)																													
Vorranggebiet (VRG), Vorbehaltsgebiet (VBG) für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (LEP Z 4.3.9)	-	-	Fi, Fnä, ZB, Gwä, Po	Fi, Fnä, ZB, Gwä, ÜF, Po	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, Gwä, Po	Fi, Fnä, ZB, Gwä, Po	Fi, Fnä, Gwä, ÜF, Po	Fi, Fnä, Gwä, Po	Fi, Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Gwä, Po	Fi, Fnä, Gwä, Po	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, Gwä, ÜF, Po	Fnä, Gwä, Po	ZB, Gwä	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, VW, Po	Fi, Fnä, ZB, VW, Po	Fi, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, VW, Po	Fi, ÜF, VW, Po	Fi, Fnä, Gwä, VW
VRG, VBG für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe (LEP Z 7.2)	L	S	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Gwä	Fi, S	Fi	Fi	Fi, S	Fi, Gwä	Fi, Gwä, S	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä	Gwä, S	ZB, Gwä	Fi, ZB, S	Fi, S	Fi, VW	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, S, VW	Fi, Gwä, S, VW
Festlegung der Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Nochten und Reichwalde als VRG Braunkohlenabbau (LEP Z 7.3)	L	S	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Gwä	Fi, S	Fi	Fi	Fi, S	Fi, Gwä	Fi, Gwä, S	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä	Gwä, S	ZB, Gwä	Fi, ZB, S	Fi, S	Fi, VW	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, S, VW	Fi, Gwä, S, VW
VRG, VBG Waldmehrung (LEP Z 9.4)	-	-	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, ZB, Po	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä	-	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, ZB, Po	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, Gwä, Po	ZB, Gwä	Fnä, ZB, Po	Fnä, Po	VW, Po	Fnä, ZB, VW, Po	ZB, Po	Fnä, ZB, VW, Po	VW, Po	Fnä, Gwä, VW
Sicherung der räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle (LEP Z 11.2)	L	S	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, ZB, Gwä, S, L	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Fi, Gwä, S	Gwä	Fi, S	Fi	Fi	Fi, S	Fi, Gwä	Fi, Gwä, S	Fi, ZB	Fi, ZB, Gwä	Gwä, S	ZB, Gwä	Fi, ZB, S	Fi, S	Fi, VW	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, ZB, S, L, VW	Fi, S, VW	Fi, Gwä, S, VW
Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie als abschließende Planung (LEP Z 11.4)	L	-	Fi, Fnä, ZB, L, Po	Fi, Fnä, ZB, L, Po	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, L, Po	Fi, Fnä, ZB, L, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Po	Fnä, Po	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, Po	Fnä, Po	ZB	Fi, Fnä, ZB, Po	Fi, Fnä, Po	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, L, VW, Po	Fi, ZB, Po	Fi, Fnä, ZB, L, VW, Po	Fi, VW, Po	Fi, Fnä, VW
VRG, VBG für Wasserressourcen (LEP Z 13.2)	-	-	Gwä, Po	Gwä, Po	Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Gwä, Po	-	-	Po	Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Po	Gwä, Po	Gwä, Po	Gwä	Po	Po	Po	Po	Po	Po	Po	Gwä
Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplans (optional)																													
Schwerpunktbereiche für die Siedungsentwicklung (LEP G 5.1.1)	L	S	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, ÜF, S, L	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ÜF, S	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, S	Fnä	Fi, Fnä, S	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, ÜF	Fnä, S	ZB	Fi, Fnä, ZB, S	Fi, Fnä, S	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ÜF, S, VW	Fi, Fnä, S, VW
Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung (LEP G 6.1.4)	L	S	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, ÜF, S, L	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ÜF, S	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, S	Fnä	Fi, Fnä, S	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, ÜF	Fnä, S	ZB	Fi, Fnä, ZB, S	Fi, Fnä, S	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ÜF, S, VW	Fi, Fnä, S, VW
Vorhaltung und Entwicklung der für den Ausbau des Tourismus notwendigen Infrastruktur, einschl. Verkehr, in den landesweit und regional bedeutsamen Tourismusgebieten (LEP Z 8.3)	L	S	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, ÜF, S, L	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ÜF, S	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, S	Fnä	Fi, Fnä, S	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, ÜF	Fnä, S	ZB	Fi, Fnä, ZB, S	Fi, Fnä, S	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ÜF, S, VW	Fi, Fnä, S, VW
Festlegung von Gewässern und Gewässerteilen, an denen eine Erholungs- oder Sportnutzung möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung unterbleiben soll (LEP G 8.13)	L	-	Fnä, L, Po	Fnä, ÜF, L, Po	Fnä, Po	Fnä, L, Po	Fnä, L, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä	-	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, Po	Fnä, ÜF, Po	Fnä, Po	-	Fnä, Po	Fnä, Po	Po	Fnä, L, Po	Po	Fnä, L, Po	Po	Fnä
Sicherung von Verkehrstrassen bzw. -korridoren	L	S	Fi, Fnä, ZB, Gwä, S, L	Fi, Fnä, ZB, Gwä, ÜF, S, L	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, Gwä, S, L	Fi, Fnä, ZB, Gwä, S, L	Fi, Fnä, Gwä, ÜF, S	Fi, Fnä, Gwä, S	Fi, Fnä, Gwä, S	Fnä, Gwä	Fi, Fnä, S	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, Gwä	Fi, Fnä, Gwä, S	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, Gwä, ÜF	Fnä, Gwä, S	ZB	Fi, Fnä, ZB, S	Fi, Fnä, S	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ÜF, S, VW	Fi, Fnä, Gwä, S, VW
Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien (LEP G 11.3)	-	-	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fnä	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fnä	-	Fi, Fnä	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä	Fi	Fi, Fnä
Zusätzliche Inhalte des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien																													
Grenzüberschreitende Nutzung Luftraum Polens für den Flugbetrieb	L	S	S, L	S, L	-	S, L	S, L	S	S	S	-	S	-	-	S	-	S	-	-	S	-	S	S	-	S, L	-	S, L	S	S
Wassergebundene Erholung nach Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Wiedernutzbarmachung)	L	S	Fnä, ZB, Gwä, S, L, Po	Fnä, ZB, Gwä, S, L, Po	Fnä, ZB, Po	Fnä, ZB, Gwä, S, L, Po	Fnä, ZB, Gwä, S, L, Po	Fnä, Gwä, S, Po	Fnä, Gwä, S, Po	Fnä, Gwä, S, Po	Fnä, Gwä, Po	Fnä, S	-	Fnä, Po	Fnä, S	Fnä, Gwä, Po	Fnä, Gwä, S, Po	Fnä, ZB, Po	Fnä, ZB, Gwä, Po	Fnä, Gwä, S, Po	ZB, Gwä	Fnä, ZB, Po	Fnä, S	VW, Po	Fnä, ZB, S, L, VW, Po	ZB, Po	Fnä, ZB, S, L, VW, Po	S, VW, Po	Fnä, Gwä, S, VW
Nutzung eines Restloches zur Erweiterung der Industrieabfalldeponie (Wiedernutzbarmachung)	L	S	Fnä, Gwä, S, L	Fnä, Gwä, S, L	Fnä	Fnä, Gwä, S, L	Fnä, Gwä, S, L	Fnä, Gwä, S	Fnä, Gwä, S	Fnä, Gwä, S	Fnä, Gwä	Fnä, S	-	Fnä	Fnä, S	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä, S	Fnä	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä, S	Gwä	Fnä	Fnä, S	VW	Fnä, S, L, VW	-	Fnä, S, L, VW	S, VW	Fnä, Gwä, S, VW
Sonderlandeplatzneubau	L	S	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, ZB, S, L	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, S	Fnä	Fi, Fnä, S	Fi	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä	Fi, Fnä, S	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, ZB	Fnä, S	ZB	Fi, Fnä, ZB	Fi, Fnä, S	Fi, VW	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, ZB	Fi, Fnä, ZB, S, L, VW	Fi, S, VW	Fi, Fnä, S, VW
VRG Versorgungsleitung für elektrische Energie (110-kV-Freileitung)	-	-	Fnä, ZB, Gwä	Fnä, ZB, Gwä	Fnä, ZB	Fnä, ZB, Gwä	Fnä, ZB, Gwä	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä	Fnä	-	Fnä	Fnä	Fnä, Gwä	Fnä, Gwä	Fnä, ZB	Fnä, ZB, Gwä	Fnä, Gwä	ZB, Gwä	Fnä, ZB	Fnä	VW	Fnä, ZB, VW	ZB	Fnä, ZB, VW	VW	Fnä, Gwä, VW

4.5.5 Ableitung von Wirkungsindikatoren aus Wirkfaktoren

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Wirkfaktor und Wirkungsindikator nicht gleich gesetzt werden dürfen. Der Wirkfaktor stellt eine „in der Umwelt“ wirksame physisch-materielle Größe dar, während der Wirkungsindikator die vom Wirkfaktor ausgehende Wirkung misst bzw. beschreibt. Dies darf auch bei ähnlicher oder identischer Terminologie nicht außer Acht gelassen werden. So wird der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ bspw. beim Schutzgut Boden durch den Wirkungsindikator „Flächeninanspruchnahme von Böden in ha mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der natürlichen Ertragsfähigkeit“ gemessen.

Die Wirkungsindikatoren können neben der Prüfung von Auswirkungen einzelner Festlegungen auch für die Prüfung kumulativer Auswirkungen, die Gesamtbewertung des Plans und das Monitoring genutzt werden.[57]

4.5.6 Veranschlagung von Wirkzonen – Prüfradius

Neben der unmittelbar betroffenen Einzelfläche sind in der SUP auch Wirkzonen zu betrachten. Diese überschreiten eine Entfernung von 10 km i. d. R. nicht (maximaler Wirkradius von Windenergieanlagen). Sie geben dadurch die maximale Reichweite der grenzüberschreitenden Prüfung vor. In Einzelfällen kann eine Prüfung über diese Entfernung hinaus erforderlich sein (z. B. bei Immissionen). Wirkzonen für regionalplanerische Festlegungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (z. B. wasserbauliche Maßnahmen, Standorte für den technischen Hochwasserschutz oder Grundwasserentnahme) orientieren sich an den Fließgewässerabschnitten, Auenbereichen und Grundwassereinzugsbereichen sowie an der Geländemorphologie. Somit können auch diese Wirkzonen im Einzelfall den Radius von 10 km überschreiten (z. B. Neißewasserüberleitung zur Flutung der Tagebaurestlöcher in der Lausitz).

In Tabelle 15 sind die in der SUP für die Regionalplanung relevanten Wirkzonen übersichtlich zusammengestellt.[58]

[57] Weitere Ausführungen zur Ableitung und Funktion der Wirkungsindikatoren enthält das Kapitel 5.1.4.1 in Teil C des Projekt-Endberichts.

[58] Die Herleitung der Wirkzonen und/oder Quellenangaben können dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 5.1.4.2 entnommen werden.

Tabelle 15: Wirkzonen für die Ermittlung der Auswirkungen von Regionalplaninhalten auf die Schutzbelange

Schutzbelang / Vertieft zu prüfende Regionalplaninhalte	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden						Grundwasser				Oberflächen-gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter	
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	Gw 1	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
VRG/VBG Technischer Hochwasserschutz	–	–	1	1	–	3	3	1	–	–	–	1	–	3	–	3	3	1	3	–	–	–	–	3	3	–	3	3	1
VRG/VBG Nutzung einheimischer Rohstoffe	5	5	–	–	2	2	5	1	–	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	–	5	5	3	5	–	5	3	1
VRG/VBG Waldmehrung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	10	–	3	–	–	–	–	–
Windenergienutzung	5	–	2	60	10	5	15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5	5	–	–	–	–	20	20	–	5	50	20
VRG/VBG für Wasserressourcen	–	–	5	5	–	5	5	–	–	–	–	10	–	10	–	10	–	5	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Industrie- und Gewerbegebiete	3	3	3	3	–	3	10	1	–	–	–	1	–	–	1	1	1	1	1	1	–	3	3	3	3	–	3	3	1
Tourismusgebiete	3	3	3	3	–	3	3	–	–	–	–	1	–	–	1	1	1	1	1	1	–	1	1	10	3	–	3	3	1
Erholungs- oder Sportnutzung an Gewässern	–	–	–	3	–	3	3	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	3	–	3	1	1
Sicherung von Verkehrstrassen/-korridoren: Landstraße (<= 10.000 Kfz/d), Nahverkehr	8	2	5	8	–	8	8	2	2	2	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	–	1	1	3	8	–	8	1	1
Bundesstraße (> 10.000-50.000 Kfz/d) bzw. Regionalverkehr	15	2	3	15	–	15	15	2	2	2	–	–	–	–	3	3	3	3	3	3	–	3	3	5	15	–	15	1	1
Autobahn (> 50.000 Kfz/d)	30	2	5	30	–	30	30	2	2	2	–	–	–	–	5	5	5	5	5	5	–	5	5	10	30	–	30	1	1
Grenzüberschreitende Nutzung des Luftraums Polens für Flugbetrieb	3	3	–	3	–	3	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	3	–	3	–	3	–	–
Wassergebundene Erholung nach Abbau oberflächennaher Rohstoffe	1	–	–	1	–	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	1	–	1	–	–
Nutzung Restloch zur Erweiterung der Industrieabfalldeponie	3	3	1	1	–	1	1	1	1	1	–	1	–	–	1	1	1	1	1	1	–	1	1	1	1	–	1	1	1
Sonderlandeplatzneubau	3	3	3	3	–	3	3	3	3	3	–	3	–	–	–	3	3	3	3	–	–	1	1	3	3	–	3	1	1
VRG Freileitung elektrische Energie (110-kV)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	10	10	–	20	3	1

5	**Restriktion,** Wirkzone in [100 m]
30	**Konflikt,** Wirkzone in [100 m]

4.6 Alternativenprüfung

Alternativen werden in der SUP für die Regionalplanung integriert in den Planungsprozess auf unterschiedlich konkreten Ebenen geprüft. Ziel der SUP in Bezug auf die Alternativenprüfung ist die Dokumentation der Alternativen und damit die Erhöhung der Transparenz sowie eine verbesserte Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit.

Die Alternativenprüfung lässt sich gemessen am Konkretheitsgrad der zu prüfenden Planinhalte in unterschiedliche Kategorien unterteilen:[59]

- Standort-Konzepte/Strukturalternativen[60]
- Einzelstandortalternativen
- Bedarfsprognosen.

Schwerpunkt der Alternativenprüfung sind die Standort-Konzepte/Strukturalternativen und die Einzelstandortalternativen. Der Alternativenvergleich in **Standort-Konzepten bzw. Strukturalternativen** dient der Optimierung und Vermeidung auf konzeptioneller Ebene. Auswahlkriterien zur Entwicklung einer Strukturalternative sind z. B. Mindestflächengrößen, -abstände und Nutzungskonzentration auf Naturräume oder Ausschluss von Naturräumen. Zur Anwendung kommt vor allem eine verbal-argumentative Bewertung bei der Gegenüberstellung zweier Konzepte. **Einzelstandortalternativen** dienen der vergleichenden Bewertung weniger oder vieler Einzelstandorte bezogen auf eine künftige Nutzung. Hier kommt die schutzbelangbezogene Bewertung mit Wirkungsindikatoren (z. B. Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen besonderer Bedeutung in ha) zur Anwendung. Sie hat zum Ziel, konfliktarme Standorte aus Umweltsicht und Hinweise auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu identifizieren.

Dokumentation der Alternativen

Für die Dokumentation der in der SUP untersuchten und geprüften Alternativen werden zwei Tabellen vorgeschlagen. Die eine Tabelle soll der Dokumentation der verwendeten Auswahlkriterien für die Ermittlung von Strukturalternativen und Einzelstandortalternativen jeweils bezogen auf eine Plankategorie des Regionalplans (hier am Beispiel Windenergie) dienen und eine zweite der detaillierten Dokumentation der Auswirkungen der geprüften Einzelstandorte inklusive einer Darstellung möglicher erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen (auch am Beispiel Windenergie).

[59] Weitere Erläuterungen können dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 5.4.1 entnommen werden.

[60] Zum Begriff der Standort-Konzepte vgl. Jacoby (2000, S. 435 und S. 520) und zu Strukturalternativen Schmidt et al (2004, S. 48 und S. 54). Sie werden auch als Strategische Alternativen bezeichnet.

Tabelle 16: Checkliste/Dokumentation – Auswahlkriterien für die VRG/EG Windenergienutzung

Schutz-gut	Schutzbelang	Indikatoren, Datengrundlagen	Abstand der Festlegungsfläche (Wirkzone)			Potenzielle Wirkfaktoren
			Ausschluss	Einzelfall	Nicht relevant	
Bo						
Bo 1	Natürliche Ertrags-fähigkeit	Bodenwertstufen 1-3 Bodenkonzeptkarte (LfUG)			**X**	Flächeninanspruchnahme
…	…	…				…
GW						
Gw 1	Grundwasserneu-bildung	Wertstufen 1-3 (Wirkzone, GW-Körper) GEOFEM 2004 (LfUG)			**X**	Flächeninanspruchnahme, GW-Standsänderung
…	…	…				…
Ow						
Ow 1	Retentionsräume von Gewässern und Auen	Fließgewässer und Standgewässer inkl. Randstreifen bzw. Uferbereiche TK 100	**X**			Flächeninanspruchnahme, (Versiegelung, Verbauung)
…	…	…				…
FFB						
FFB 1	Regional bedeut-same Biotope	Biotoptypenbewertung auf der Grundlage der Selektiven Biotopkartierung (Wald- und Offenlandbiotope nach § 26 Sächs-NatSchG) und der CIR-basierten Luftbildauswertung		**X**		Nutzungsumwandlung, Flächeninanspruchnahme, Schadstoffimmission, Verlärmung
…	…	…				…
KL						
KL 1	Waldgebiete (Frischluftentste-hung, Immissions-schutz)	Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkartierung nach dem Fachbeitrag zum Landschafts-rahmenplan, Wälder im Umfeld von Städten und Siedlungsbändern	**X**			Nutzungsumwandlung, Flächeninanspruchnahme (Waldrodung, Bebauung)
…	…	…				…
Me						
Me 1	Schadstoffbelas-tung von Sied-lungsbereichen	Wohnbebauung/Siedlungen (TK 100, ATKIS, CIR)			**X**	Schadstoff, Staubimmissionen
…	…	…				…
La						
La 1	Landschaftsbild	Landschaftsbildqualität (Wertstufen 3-5) nach dem Fachbeitrag zum Landschafts-rahmenplan		**X**		Visuelle Beeinträchtigung
…	…	…				…
KS						
KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter	Historische Bauwerke nach dem Fachbeitrag zum Landschafts-rahmenplan	**X** in Gefilde-landschaft 2000 m um jede Kirche, die höher als 50 m ist	**X**		Visuelle Beeinträchtigung
…	…	…				…

Tabelle 17: Checkliste – Einzelfallprüfung der VRG/EG Windenergienutzung*

Gebiet	ungefähre Größe in ha	max. Anzahl der WKA	Schutzbelange												Summe	Rangfolge der Standorte	Betroffene Nachbarregionen					
			Me 1	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 3	Bo 6	GW 4	KL 1	La 1	KS 2			OE/OE (Sachsen)	L-S (Brandenburg)	Woj. Lubuskie (PL)	Woj. Dolnośląskie (PL)	Region Liberec (ČR)	Region Ústí (ČR)
EW 1	80	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	5				X		
EW 2	80	6	0	-2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-3	32				X		
EW 4	20	4	0	0	0	0	-2	0	0	0	0	0	0	0	-1	6					X	X
EW 5	35	7	0	0	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	-2	9				X	X	
EW 6	35	7	0	0	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	-1	-2	16				X	X	
EW 7	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1						
EW 9	29	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-1	-2	8	X	X				
EW 10	30	5	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	7	X					
…																						
Gesamt	868	153	0	2	0	4	2	2	0	0	0	0	1	19	-15		3	6	0	6	3	1

* Die Darstellung in dieser Tabelle ist beispielhaft und gibt nicht die reale Situation in der Region Oberlausitz-Niederschlesien wieder.

4.7 Kumulative Auswirkungen

Tabelle 18: Fragenkatalog bzgl. kumulativer Auswirkungen für Screening und Scoping

Nr.	Frage
1	Sind bereits Kumulationsräume aufgrund einer Verdichtung von Einzelfestlegungen/-nutzungen im Planungsgebiet bekannt?
2	Welches sind die Ursachen für diese Kumulationsräume und können diese möglicherweise durch einen neuen oder fortgeschriebenen Regionalplan in anderen Gebieten begünstigt/vermieden werden?
3	Welche Plankategorien und welche Wirkfaktoren sind insbesondere geeignet, kumulative Auswirkungen zu verursachen?
4	Welche Ursache-Wirkungs-Beziehungen sind zwischen beabsichtigten Planinhalten und möglichen kumulativen Auswirkungen zu erkennen?
5	Welche Schutzgüter könnten demnach aufgrund der beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen vorrangig von kumulativen Auswirkungen betroffen sein?
6	Welche Schutzbelange sind potenziell durch kumulative Auswirkungen gefährdet, weil sie besonders wertvolle Funktionen in der Region erfüllen oder/und regional selten sind oder aufgrund ihrer räumlichen Anordnung besonders durch kumulative Auswirkungen beeinträchtigt werden können?
7	Welche bestehenden Vorbelastungen sind geeignet, zusammen mit weiteren negativen Auswirkungen erhebliche kumulative Auswirkungen zu verursachen?

Für die weitere Untersuchung und Prüfung kumulativer Auswirkungen werden Prüfschritte nach einem GIS-basierten Analyseverfahren vorgeschlagen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen zwei Formen kumulativer Auswirkungen:[61]

a) Kumulative Auswirkungen, die sich auf ein Schutzgut aufgrund der räumlichen Überlagerung und Verdichtung von Einzelbelastungen ergeben,

b) Kumulative Auswirkungen, die sich auf ein Schutzgut/einen Schutzbelang aufgrund von räumlich getrennten Einzelbelastungen in der Region ergeben.

zu a) Auswirkungen aufgrund räumlicher Überlagerung und Verdichtung von Einzelbelastungen:

1) Ermittlung der Auswirkungen des Regionalplans, anderer Pläne und von Vorbelastungen
2) Darstellung der **schutzgutbezogenen Auswirkungen** im GIS
3) Schutzgutbezogene Abgrenzung von potenziellen Kumulationsräumen
4) Verbal-argumentative Bewertung der potenziellen Kumulationsräume
5) Abgrenzung der Räume, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind
6) Benennung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Darstellung verbleibender kumulativer Auswirkungen.

zu b) Schutzgut- bzw. schutzbelangbezogene Kumulation von räumlich getrennten Einzelbelastungen in der Region:

1) Ermittlung von Schutzbelangen, die in der Region besonders von kumulativen Auswirkungen betroffen sein können
2) Schutzbelangbezogene Abgrenzung von potenziellen Kumulationsräumen
3) Ermittlung der **schutzbelangbezogenen Auswirkungen** mit Wirkungsindikatoren
4) Verbal-argumentative Bewertung der kumulativen Auswirkungen auf den Schutzbelang
5) Benennung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Darstellung verbleibender kumulativer Auswirkungen.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Prüfschritte kann dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 5.4.4 entnommen werden.

4.8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans

Ziel und Zweck

Die abschließende Gesamtbewertung soll Entwicklungstrends aufzeigen und die Aussage treffen, ob die Umweltauswirkungen des Regionalplans insgesamt positiv, neutral oder negativ sind.

Eine Darstellung der positiven Auswirkungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist erforderlich, um den Beitrag des Regionalplans zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung aufzeigen zu können und die Akzeptanz der Planung zu fördern.

[61] Eine genaue Definition kumulativer und synergetischer Auswirkungen findet sich im Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 5.4.2.1.

Vorgehen

Die Gesamtbewertung kann unter Verwendung zweier methodischer Bausteine erfolgen.

Vergleich mit der Status-quo-Prognose, Baustein 1: Die Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen insgesamt erfolgt in einer vergleichenden Betrachtung der Umweltentwicklung gemäß dem aktuellen Regionalplan mit der Entwicklung gemäß der Status-quo-Prognose. Die Status-quo-Prognose sollte einen Prognosezeitraum analog dem Planungshorizont der Regionalplanung von etwa 10 Jahren für die sächsische Regionalplanung aufweisen. Diese Bewertung soll vorrangig verbal-argumentativ vorgenommen werden. Unterstützend kann die angestrebte Entwicklung der Umwelt unter Betrachtung ausgewählter Indikatoren anschaulich (grafisch) dargestellt werden.

Vergleich positiver und negativer Auswirkungen, Baustein 2: Ergänzend können für die gesamte Entwicklung repräsentative positive aber auch negative Auswirkungen aufgrund von regionalplanerischen Festlegungen über Indikatoren quantitativ erfasst und verglichen werden. Diese Gegenüberstellung positiver und negativer Auswirkungen soll verbal-argumentativ bewertet werden.

Weiterhin kann die Prüfung kumulativer Auswirkungen einen Beitrag zur Gesamtbewertung darstellen. Als Vorbild hierfür kann die „Komplexe Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen“ in Tschechien dienen. Dabei handelt es sich um eine schutzgutbezogene, verbal-argumentative Bewertung der kumulativen Auswirkungen des Regionalplans, die den Charakter einer Gesamtbewertung hat.

5 Gliederung des Umweltberichts

Nachfolgend wird eine beispielhafte Gliederung für einen Umweltbericht zum Regionalplan dargestellt. Es ist zu betonen, dass Inhalte und Struktur des Umweltberichtes den konkreten Prüferfordernissen in der jeweiligen Region anzupassen sind. Dabei ist eine Begrenzung des Umfangs auf die Inhalte anzustreben, die vernünftigerweise verlangt werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 SUP-RL). Einerseits sind die geprüften Alternativen und ihre Bewertung nachvollziehbar darzustellen, andererseits ist der Umweltbericht unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf die erforderlichen Inhalte zu reduzieren.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans

1.2 Aufbau des Umweltberichts

2 Inhalt und Zielsetzungen des Regionalplans, Beschreibung der Festsetzungen

2.1 Regionalplanung und Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

2.2 Inhalt und Ziele des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien

3 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

4 Untersuchungsrahmen und Methodik

4.1 Schutzgüter und Schutzbelange

4.2 Untersuchungsumfang des Regionalplans

4.3 Wirkfaktoren

4.4 Bewertungsmethode

5 Derzeitiger Umweltzustand

5.1 Boden

5.2 Grundwasser

5.3 Oberflächenwasser

5.4 Fauna, Flora, Biodiversität, Natura 2000
5.5 Klima, Luft
5.6 Mensch
5.7 Landschaft
5.8 Kultur- und Sachgüter

6 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans

7 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Grenzüberschreitende Nutzung des Luftraumes über Polen
7.2 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen
7.3 VRG/VBG Standorte des technischen Hochwasserschutzes
7.4 VRG/VBG Trinkwasser
7.5 VRG/VBG Oberflächennahe Rohstoffe
7.6 VBG Braunkohle
7.7 VRG/VBG Erholung
7.8 VRG/VBG Waldmehrung
7.9 VRG/VBG Verkehr
7.10 VRG/EG Windenergienutzung
7.11 VRS Kraftwerksstandort
7.12 VBG Freistromleitung

8 Gesamtbetrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

10 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

11 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

12 Merkmale und Unzulänglichkeiten der verwendeten Unterlagen und Bewertungsmethoden

13 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans

14 Nichttechnische Zusammenfassung

Anhang

Konfliktkarte 1: Boden
Konfliktkarte 2: Wasser
Konfliktkarte 3: Fauna, Flora, Biodiversität, Natura 2000
Konfliktkarte 4: Klima/Luft, Mensch
Konfliktkarte 5: Landschaft, Kultur- und Sachgüter
Konfliktkarte 6: Restriktionen der Raumnutzung

6 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Unter Beteiligung kann die Ermöglichung der aktiven Mitwirkung einer Person in einem Planungs- und Entwicklungsprozess verstanden werden, die über das bloße Informieren hinausgeht (siehe Abbildung 5). Damit hatte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die angestrebte stärkere Umsetzungsorientierung der Raumordnung und die vorgesehene Erhöhung ihrer Bindungswirkungen eine stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit in raumordnerische Prozesse voraussetzt (BBR 2003, S. 1). Von dieser Möglichkeit macht das geltende Sächsische Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)[62] Gebrauch. So werden in einem zweistufigen Verfahren in der Phase der Planausarbeitung die Träger öffentlicher Belange (TöB) zunächst am Vorentwurf des Regionalplans beteiligt. In der zweiten Phase des Aufstellungsverfahrens erfolgt dann neben der erneuten Beteiligung dieser öffentlichen Stellen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Funktion	Beteiligungsformen (Auswahl)
Beteiligen *Intensiver Kommunikationsprozess:* Formelle oder informelle aktive Teilhabe der Öffentlichkeit an Planungs- und Entwicklungsprozessen	• Öffentliche Auslegung • Anhörung und Erörterung • Planungsbeiräte und -ausschüsse • Forum, Konferenz • Arbeitskreis, Arbeitsgruppe • Bürgergutachten, Planungszelle • Zielgruppenbeteiligung • Beteiligung über Internet

Abbildung 5: Informieren – Beteiligen – Kooperieren: Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Quelle: BBR 2003, S. 22)

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die SUP-RL im Wortlaut stets von „Konsultationen“ spricht, nicht jedoch von Beteiligung. Demgegenüber verwendet das UVPG in § 8 die Begriffe Beteiligung und Konsultationen in unterschiedlichem Sinne. In Anlehnung hieran wird unter „**Beteiligung**“ im Folgenden die (grenzüberschreitende) Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit („Konsultation“ gemäß Art. 6 und Art. 7 SUP-RL) und unter „**Konsultation**“ demgegenüber das mündliche Gespräch zwischen Nachbarstaaten unter Einbeziehung der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden verstanden (vgl. § 8 Abs. 2 UVPG).

In den folgenden Ausführungen wird zwischen „Ursprungsstaat“ und „betroffenem Staat“ unterschieden. Der „Ursprungsstaat“ ist der Staat, in dem die Planung und Prüfung erfolgt und der „betroffene Staat“ ist der Staat, dessen Behörden und Öffentlichkeit grenzüberschreitend zu beteiligen sind.

Bei nachfolgenden Vorschlägen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen[63] Berücksichtigung gefunden.

Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung des Verfahrensvorschlags für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 7 oder der in diesem Praxisteil enthaltenen Zusammenfassung, Teil A, Kap. 5 entnommen werden.

[62] SächsLPlG – Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001, geändert durch Gesetz vom 14. November 2002, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2006

[63] Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 in Neuhardenberg

Grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf

Bei der Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahrens ergab sich ein Abstimmungsbedarf, vergleichbar mit dem auf der Ebene der UVP nach der Espoo-Konvention insbesondere zu folgenden Aspekten:

1. Benachrichtigung – Zuständigkeiten/Benennung von Kontaktstellen
2. Zeitpunkt der Benachrichtigung
3. Inhalt der Benachrichtigung
4. Form der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit
5. Bemessung von Fristen
6. Durchführung mündlicher Konsultationen
7. Bekanntgabe der Entscheidung
8. Monitoring der transnationalen Umweltauswirkungen
9. Übersetzungen
10. Einhaltung von Fristen.

6.1 Benachrichtigung – Zuständigkeiten/Benennung von Kontaktstellen

Tabelle 19: Zuständige Behörde bzw. Kontaktstelle für die transnationale SUP in der Regionalplanung

↱	**als Ursprungsstaat**	**als betroffener Staat**
Freistaat Sachsen	Regionaler Planungsverband	Regionaler Planungsverband (gemäß Artikelgesetz-Entwurf)[64]
Republik Polen	Umweltministerium der Republik Polen	Umweltministerium der Republik Polen
Tschechische Republik	Umweltministerium der Tschechischen Republik	Umweltministerium der Tschechischen Republik

6.2 Zeitpunkt der Benachrichtigung

Die offizielle Benachrichtigung des Nachbarstaates erfolgt gemäß Art. 7 SUP-RL erst auf der Grundlage des Umweltberichts zum Planentwurf. Dies entspricht auch den Anforderungen des Espoo-Übereinkommens und auch des SUP-Protokolls der Vereinten Nationen. Dennoch ist eine frühzeitige Benachrichtigung und Beteiligung des Nachbarstaates zu empfehlen, die bereits zum Scoping erfolgen sollte. Auf diese Weise können bereits frühzeitig wesentliche, für die Planung und Umweltprüfung relevante

[64] Gemäß dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen, Artikelgesetz-Entwurf vom Juli 2006, ist der Regionale Planungsverband zuständige Behörde. Der Regionale Planungsverband steht diesem Entwurf derzeit kritisch gegenüber. Eine Diskussion der Zuständigkeiten kann dem Projekt-Endbericht, Kapitel 3.1.5, entnommen werden.
Ist ein Nachbarstaat der planende und prüfende Staat und die für die transnationale Beteiligung zuständige Behörde in Sachsen für diesen nicht eindeutig identifizierbar, besteht eine weitere Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. In diesem Fall kann sich der Nachbarstaat auch an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wenden, welches den Nachbarstaat an die jeweils zuständige Behörde weiterleitet.

Informationen des Nachbarstaates gewonnen werden, die im weiteren Verlauf ein zügigeres Verfahren erwarten lassen. Ansprechpartner für eine frühzeitige Beteiligung ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates (s. Tabelle 19).

6.3 Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung auf der Grundlage des Planentwurfs und Umweltberichtes enthält insbesondere:

1. den Entwurf des Plans und den Umweltbericht mit Informationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt
2. die Bitte, unverzüglich den Erhalt der Benachrichtigung zu bestätigen und mitzuteilen, ob eine Mitwirkung an der strategischen Umweltprüfung beabsichtigt wird
3. Informationen über das Entscheidungsverfahren, einschließlich einer angemessenen Frist (siehe Kap. 6.5) für die Übermittlung von Stellungnahmen
4. die Bitte um die selbstständige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit und Behörden
5. die Angabe der zuständigen Behörde, an die die Beteiligten und die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen richten sollen
6. die Bitte um gegebenenfalls zusätzliche Informationen zum Zustand und Entwicklungstendenzen der Umwelt im voraussichtlich betroffenen Gebiet
7. die Bitte um die Angabe der für die Entgegennahme der Entscheidung zuständigen Behörde
8. gegebenenfalls den Hinweis, dass auf Wunsch mündliche Konsultationen durchgeführt werden können sowie
9. Übersetzungen in die Amtssprache des betroffenen Staates (siehe Kap. 6.9).

6.4 Form der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates muss zumindest gemäß den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates erfolgen. Ist Sachsen Ursprungsstaat, sollte der Regionale Planungsverband in seiner Benachrichtigung der zuständigen Behörden der Nachbarstaaten darauf hinweisen, dass die Stellungnahmen der polnischen und tschechischen Öffentlichkeit auch direkt an ihn übermittelt werden können – entsprechend der innerdeutschen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die zuständige Behörde des betroffenen Staates unterrichtet die eigene Öffentlichkeit über den Beginn des grenzüberschreitenden Verfahrens zur SUP, insbesondere über:

1. den Ort der Auslegung der Informationen
2. die zuständige Behörde oder sonstige amtliche Stellen des Ursprungsstaates, bei der Fragen zu den Unterlagen und zum Verfahren gestellt werden können und wo Stellungnahmen innerhalb welcher Fristen eingereicht werden können.[65]

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates wird von der zuständigen Behörde des betroffenen Staates über den Termin der Auslegung der Dokumente zur öffentlichen Einsichtnahme unterrichtet.

[65] vgl. hierzu Anhang V des SUP-Protokolls (Protokoll über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Kiew am 21. Mai 2003)

6.5 Bemessung von Fristen

Die gesetzlich festgelegten Fristen zur grenzüberschreitenden Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit sind in den Mitgliedstaaten der EU von unterschiedlicher Länge und unterschiedlich konkret gefasst.

Es wird empfohlen, dass die **Frist zur Übermittlung der Stellungnahmen an den Ursprungsstaat mit mindestens 60 Tagen bemessen** wird[66]. In besonderen Fällen sollte zwischen dem Ursprungsstaat und dem betroffenen Staat eine längere Frist vereinbart werden.

6.6 Durchführung mündlicher Konsultationen

Falls die zuständige Behörde des betroffenen Staates im Rahmen ihrer Stellungnahme mündliche Konsultationen wünscht, übermittelt sie dem Ursprungsstaat mit diesem Wunsch zugleich Angaben über die zu behandelnden Inhalte und die erforderlichen Teilnehmer.

Die Frist, innerhalb derer die Konsultationen abzuschließen sind, sollte im Einzelfall festgelegt werden, aber vor der Genehmigung des Plans enden.

Die Staaten können zusätzliche Verfahrensteilnehmer und (externe) Experten zur Teilnahme an den Konsultationen einladen. Wesentliche zu erörternde Themen sind:

1. mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der Planung
2. mögliche Alternativen
3. Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen und
4. Maßnahmen sowie Verfahren des Monitorings.

Diese mündlichen Konsultationen haben beratenden Charakter und dienen der Konfliktlösung, wenn über einzelne Punkte keine Einigung erzielt werden kann. An diesen Konsultationen nehmen gemäß § 8 Abs. 2 UVPG auch Vertreter des sächsischen Umwelt- und Innenministeriums sowie des Bundesumweltministeriums teil. Um etwaigen Komplikationen durch Beteiligung von Teilnehmern unterschiedlicher Verwaltungsebenen vorzubeugen, erscheint es aus Sicht der Planungspraxis vorteilhaft, wenn zumindest in den ersten Jahren Vertreter der Ministerien hinzugezogen würden. Dadurch könnte besser gewährleistet werden, dass die Verhandlungen zielgerichtet verlaufen und keine Akzeptanzprobleme entstehen (Diplomatie).

6.7 Bekanntgabe der Entscheidung

Nach der Genehmigung des Plans setzt der Ursprungsstaat den betroffenen Staat unverzüglich darüber in Kenntnis und übermittelt zugleich Folgendes:

1. den genehmigten Plan
2. die zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit b) SUP-RL sowie
3. die Maßnahmen, die zum Monitoring der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch den Planungsträger beschlossen wurden.

Nach Erhalt der übermittelten Unterlagen stellt die zuständige Behörde des betroffenen Staates sicher, dass diese der eigenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

[66] Eine Herleitung bzw. Begründung der Frist kann dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 7.1.7 entnommen werden.

6.8 Monitoring der transnationalen Umweltauswirkungen

Für die transnationale Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Plans ist grundsätzlich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates zuständig. Diese wird jedoch auf die Zuarbeit der im Nachbarstaat zuständigen Behörde angewiesen sein. Im Bedarfsfall – z. B. im Zuge periodischer Überwachungen – sollte die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gesonderten Kontakt mit dem betroffenen Staat aufnehmen. Umgekehrt informiert dieser den Ursprungsstaat, falls auf seinem Gebiet nicht vorhergesehene transnationale Umweltauswirkungen erkennbar werden.

6.9 Übersetzungen

In Anlehnung an Artikel 11 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung[67] wird vorgeschlagen, dass der Ursprungsstaat der zuständigen Behörde im betroffenen Staat folgende Unterlagen übermittelt, die er in dessen Amtssprache übersetzt hat:

1. das Benachrichtigungsschreiben
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes nach Anhang 1 lit. j der Richtlinie 2001/42/EG sowie die Teile des Umweltberichts und des Plans, die es dem betroffenen Staat ermöglichen, die erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben
3. die Entscheidung über die Genehmigung des Plans einschließlich der Teile der Begründung, die es der betroffenen Staat ermöglichen, zu erkennen, inwieweit die Entscheidung folgende Punkte berücksichtigt:
   a) die im Umweltbericht dargestellten erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
   b) die entscheidungsrelevanten Stellungnahmen des betroffenen Staates
   c) die Ergebnisse von mündlichen Konsultationen zwischen dem Ursprungsstaat und dem betroffenen Staat sowie
   d) Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen,
4. die Ergebnisse des Monitorings nach Durchführung des Plans, wenn eine Analyse stattgefunden hat.

Zudem trägt der Ursprungsstaat die Kosten für die Übersetzung sonstiger Unterlagen, die für den grenzüberschreitenden Verfahrensablauf unumgänglich sind, insbesondere Einladungen zu mündlichen Konsultationen, Dolmetscher und Protokolle über die Konsultationen.

Falls der betroffene Staat die übersetzten Teile des Umweltberichtes als nicht ausreichend für eine Stellungnahme erachtet, teilt er dies dem Ursprungsstaat unverzüglich mit. Beide Parteien werden sich dann um eine einvernehmliche Lösung bemühen, die auch eine eventuell notwendige Verlängerung der Fristen beinhaltet.

[67] Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 in Neuhardenberg

6.10 Einhaltung von Fristen

Der Ursprungsstaat sollte zu Beginn des transnationalen Verfahrens bereits Vorschläge für einen Zeitplan vorlegen und mit dem betroffenen Staat abstimmen. In der Regel besteht die Möglichkeit, landesübliche Fristen zu verlängern.

Benachrichtigungen und Abstimmungen über E-Mail sind zusätzlich zu den üblichen Kommunikationswegen möglich und können eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Die Berücksichtigung von Mitteilungen, Stellungnahmen, Anmerkungen oder Einwänden, bei denen eine Frist nicht eingehalten worden ist, steht im Ermessen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates.

7 Monitoring (Umweltüberwachung)

Die Umweltüberwachung beinhaltet gemäß § 14m UVPG und Art. 10 SUP-RL

- die Beobachtung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
- die Überprüfung, inwieweit die tatsächlichen Auswirkungen mit den prognostizierten übereinstimmen
- das Weiterverfolgen dieser Auswirkungen – zumindest aber das in der Lage sein, Abhilfe- oder Vorbeugungsmaßnahmen in Bezug auf erhebliche, negative Umweltauswirkungen zu initiieren oder zu ergreifen.

7.1 Inhalte der Überwachung

Kategorisierung der Überwachungsinhalte

Der folgenden Tabelle sind eine Gruppierung der Überwachungsinhalte sowie weitere Hinweise zu den Inhalten und zum Monitoring zu entnehmen (vgl. Balla 2005, S. 136, Bunge 2005, S. 128 f.).

Tabelle 20: Kategorien der Überwachungsinhalte

Kategorie	Erläuterung
Planvollzug	Durchführung des Plans, in Intervallen oder kontinuierlich, dabei Erfassung von unvollständiger oder abweichender Umsetzung (kann auch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umfassen, Monitoring ist im Rahmen der Vollzugskontrolle möglich)[68], Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, Ermittlung, ob und inwieweit eine erhebliche Umweltweltauswirkung auf eine umgesetzte Festlegung des Regionalplans zurückzuführen ist.
Unvorhergesehene Auswirkungen aufgrund von Prognoseunsicherheiten	Bekannte Datenmängel, unzureichende Datengrundlagen bei der Erfassung und Bewertung des Umweltzustands (Verfügbarkeit und Qualität der Daten) Bekannte Methodenmängel, unzureichende Methodik für die Ermittlung bestimmter Auswirkungen oder von Wirkungszusammenhängen Diese Auswirkungen weichen entweder • qualitativ oder • quantitativ oder • qualitativ und quantitativ von der Prognose im Umweltbericht ab. Die Daten- oder Methodenmängel sind dem Prüfer bekannt.
Unvorhergesehene Auswirkungen im engeren Sinne	Unvermeidbare Unkenntnis, Auswirkungen, die während der Umweltprüfung gar nicht erkannt werden konnten (z. B. aufgrund nicht bekannter Datenmängel). Unbekannte Prüffehler, Auswirkungen, die übersehen oder vernachlässigt wurden, weil sie für unerheblich gehalten wurden (inhaltliche oder methodische nicht bekannte Prüfmängel).

[68] Die Durchführung des Plans kann überwacht werden z. B. mit Hilfe des Digitalen Raumordnungskatasters (DIGROK) oder im Rahmen der Beteiligung der Regionalen Planungsverbände (Verfassen von Stellungnahmen) an der kommunalen Bauleitplanung. Weitere Hinweise auf Daten, die für das Monitoring genutzt werden können, sind im Projekt-Endbericht, Teil C in Kap. 4.1 aufgelistet.

Inhaltlich-räumliche Schwerpunktsetzung für das Monitoring

Der Schwerpunkt des Monitoring ist bei der

- Überwachung der Abweichungen aufgrund von Prognoseunsicherheiten zu setzen.

Eine weitere Schwerpunktsetzung innerhalb der Kategorie „Unvorhergesehene Auswirkungen aufgrund von Prognoseunsicherheiten“ kann für die regionale Planungsebene anhand folgender Kriterien vorgenommen werden. Konzentration auf Auswirkungen, die

- kumulativ bzw. standortübergreifend sind,
- gemessen am regionalen Maßstab schwerwiegende Konsequenzen für einzelne Schutzbelange haben können,
- in Bereichen besonderer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung der Schutzgüter oder Schutzbelange auftreten.

Insbesondere dem Monitoring kumulativer, standortübergreifender und gesamträumlicher Auswirkungen wird auf regionaler Ebene große Bedeutung beigemessen, da diese Planungsebene den dafür erforderlichen Überblick ermöglicht. Beispiele sind Auswirkungen auf das regionale Biotopverbundsystem und auf großräumigere Gewässereinzugsgebiete oder Grundwasserkörper. Eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung entspricht auch dem Abschichtungsgebot, nach dem auf jeder Planungsebene vor allem die Auswirkungen überwacht werden sollen, die auf dieser Ebene am besten überwacht werden können.

Methodische Hinweise[69]

Auf die Dokumentation von Prognoseunsicherheiten ist während der Erstellung des Umweltberichtes besonderer Wert zu legen. Aus ihnen lassen sich die geeigneten Überwachungsmaßnahmen ableiten.

Indikatoren können zum direkten oder indirekten Monitoring der Umweltauswirkungen eingesetzt werden.

Die Interpretation wird i. d. R. nur verbal erfolgen können, da Überwachungsmethoden und Datengrundlagen sich erfahrungsgemäß in der Praxis häufig ändern bzw. grenzüberschreitend Unterschiede zu verzeichnen sind.

Das Monitoring muss regelmäßig erfolgen, damit unvorhergesehene, erhebliche, negative Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt werden können und Abhilfemaßnahmen möglich sind. Dazu sollte die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen auf regionaler Ebene einmal jährlich erfolgen.

[69] Weitergehende Hinweise können dem Projekt-Endbericht, Teil C, Kap. 8.3 entnommen werden.

7.2 Akteure und Beziehungen

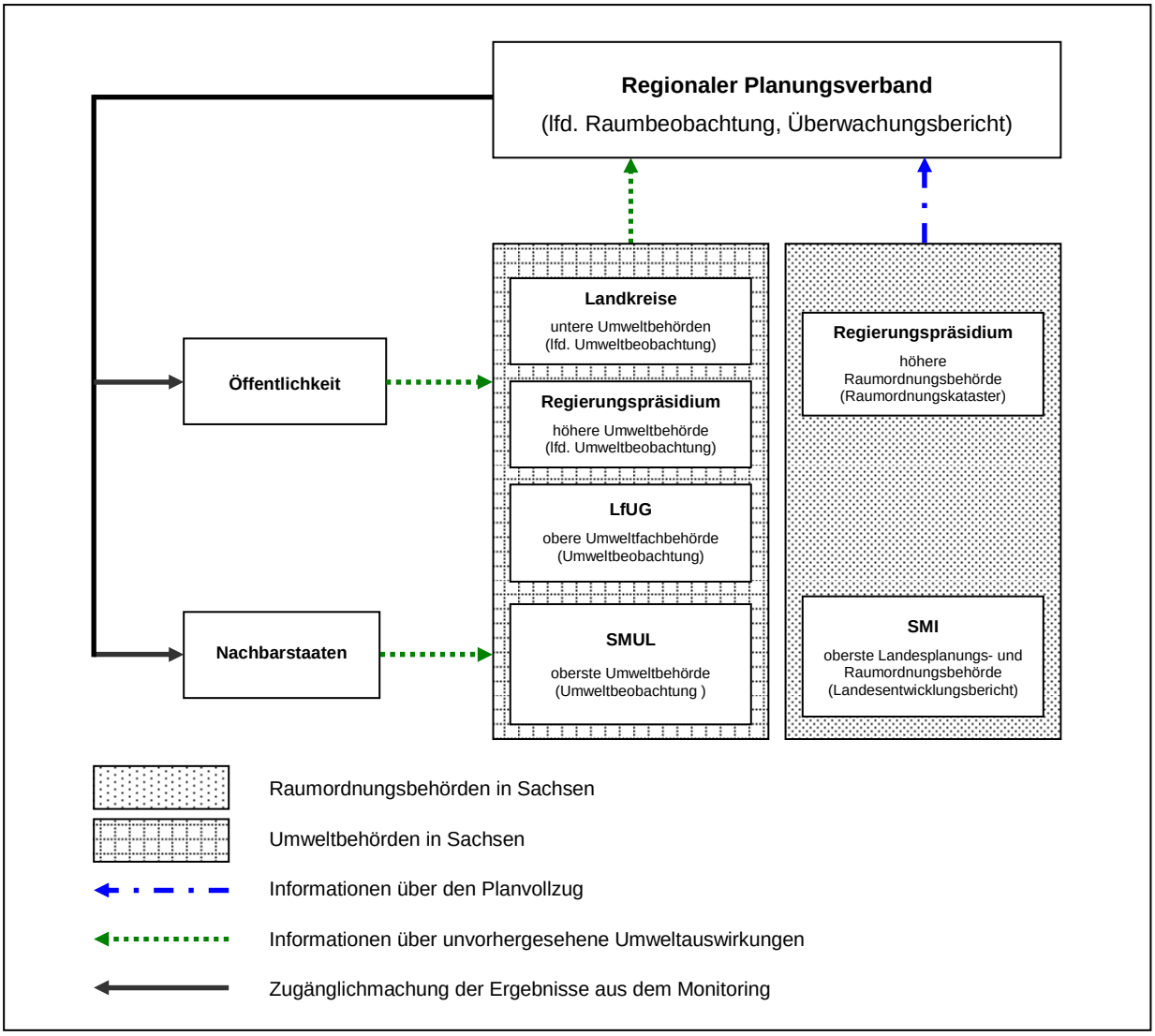

Abbildung 6: Beziehungen zwischen den Akteuren des Monitorings in Sachsen

7.3 Arbeitsschritte

- Festlegung von Überwachungsschwerpunkten und des Überwachungsplans
- Monitoring des Planvollzugs
- Umweltbeobachtung (auch über andere Überwachungen und Planungen)
- Transnationales Monitoring
- Überprüfung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs
- Nutzung des Landschaftsrahmenplans bei der nächsten Planfortschreibung/Neuaufstellung
- Information der Öffentlichkeit
- Qualitätsmanagement/Verbesserung der Prüfmethoden und Bewertungsmaßstäbe.[70]

[70] Eine Erläuterung der Arbeitsschritte und Aussagen zum Nutzen der Monitoringergebnisse finden sich im Projekt-Endbericht, Teil C in den Kap. 8.5 und 8.6.

8 Literaturverzeichnis

AD-HOC-ARBEITSKREIS „PLANUVP“ (2003): Zweites und abschließendes Positionspapier zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen. S. 141. In: Eberle, Dieter und Jacoby, Christian (Hrsg.) (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne.

BALLA, STEFAN (2005): Mögliche Ansätze der Überwachung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. In: UVP-report 19 (3+4), S. 131-136.

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (HRSG.) (2003): Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen der Raumordnung. In: Forschungen; 113. Bonn.

BUNGE, THOMAS (2005): Monitoring bei der strategischen Umweltprüfung. In: UVP-report 19 (3+4), S. 124-130.

DENDEWICZ, STANYSŁAW (2001): Bestandteile des Regionalplanungssystems und die Raumplanung in Polen. In: Województki Biuro Urbanistyczne, Regionaler Planungsverband Oberlausitz – Niederschlesien (Hrsg.): Bulletin des niederschlesisch-sächsischen Grenzgebietes. Heft Nr. 1/2001. Wrocław, Bautzen.

JACOBY, CHRISTIAN (2000): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung – Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung. Berlin.

KNIPPSCHILD, ROBERT (2006): Präsentation: Nachhaltige Raum- und Umweltplanung. Bilaterales Forum der Euregio Steiermark-Nordslowenien. Grenzüberschreitende Umweltkooperation als Wettbewerbsfaktor. Maribor. 01.06.2006 (unveröffentlichtes Manuskript).

MKRO – MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG, GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE DER AUSSCHÜSSE „RECHT UND VERFAHREN“ UND „STRUKTUR UND UMWELT“ (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP) – Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG. Bericht vom Mai 2004.

REGIONALAMT DER REGION LIBEREC (HRSG.) (2004): Konzeption des Natur- und Landschaftsschutzes. Liberec 2004.

SCHMIDT, C., BLANK, J., GATHER, M., KNOLL, C., MÜNTZ, S., WURZLER, S. (2004): Die strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Fachhochschule Erfurt, Fachbereiche Landschaftsarchitektur und Verkehrs- und Transportwesen.

SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2003): LEP – Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, von der Regierung am 16.12.2003 beschlossen, am 31.12.2003 veröffentlicht (SächsGVBl. Nr. 19/2003).

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005): Bodenbewertungsinstrument Sachsen. Stand 10/2005.

VORSTAND DER WOJEWODSCHAFT, WOJEWODSCHAFTSBÜRO FÜR URBANISTIK IN WROCŁAW (HRSG.) (2005): Ökophysiographische Studie für die Wojewodschaft Niederschlesien. Wrocław. November 2005.

TEIL C RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER TRANSNATIONALEN SUP

1 Rechtliche Grundlagen im Freistaat Sachsen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung[71] (UVPG) vom 12. Februar 1990

(BGBl I 1990, 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 I 1757, 2797; geändert durch Art. 2 G v. 24.06.2005 I 1794)

§ 14j UVPG Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (SUP/SEA)

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Genehmigung des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14l Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 14i Abs. 1 bis 3 beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.

§ 8 UVPG Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung (UVP/EIA)

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

---

[71] Der Artikelgesetz-Entwurf zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom Juli 2006 verweist hinsichtlich der grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren auf die hier dargestellten Regelungen im UVPG.

§ 9a UVPG Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (UVP/EIA)

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9b UVPG Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben (UVP/EIA)

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.

Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl I 1976, 1253)
zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 G v. 05.05.2004 I 718)

§ 73 VwVfG Anhörungsverfahren

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

2 Rechtliche Grundlagen in der Republik Polen

Gesetz vom 27. April 2001
Umweltschutzgesetz

(zuletzt geändert am 01. Januar 2006)

Titel I

Allgemeine Vorschriften

Teil VI

Verfahren in Angelegenheiten der Prüfung von Umweltauswirkungen

Abschnitt 3

Verfahren über die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen

Art. 58. [146] Sollte die Möglichkeit einer erheblichen grenzübergreifenden Umweltauswirkung aus dem Staatsgebiet der Republik Polen als Folge:

1) der Umsetzung der geplanten, in dem Bescheid über Umweltbedingungen genannten Vorhaben,
2) der Umsetzung der in Art. 40 Abs. 1 Pkt. 2 genannten Entwürfe von Politiken, Strategien, Plänen oder Programmen

festgestellt werden, dann wird ein Verfahren bezüglich der grenzübergreifenden Umweltauswirkungen durchgeführt.

Art. 59. Das Verfahren über die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen wird auch in dem Falle durchgeführt, wenn mögliche Auswirkungen von außerhalb der Grenzen der Republik Polen auf polnischem Territorium auftreten könnten.

Art. 60. 1. [147] Das für die Durchführung des Umweltprüfungsverfahrens zuständige Verwaltungsorgan ist beim Feststellen der Möglichkeit einer erheblichen grenzübergreifenden Umweltbeeinflussung als Folge des geplanten Vorhabens verpflichtet:

1) einen Bescheid über die Durchführung des grenzüberschreitenden Verfahrens zu erlassen, in dem der Umfang der für die Durchführung eines solchen Verfahrens notwendigen Dokumentation und die Pflicht der Erstellung einer solchen Dokumentation durch den Antragsteller in der Sprache des Landes, dessen Gebiet von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen wird, definiert werden,
2) den für die Umwelt zuständigen Minister unverzüglich über die Möglichkeit einer grenzübergreifenden Umweltauswirkung des geplanten Vorhabens zu informieren und ihm alle vorliegenden, in Art. 49 Abs. 3 genannten Informationen (Art und Umfang des Vorhabens, mögliche transnationale Umweltauswirkungen, Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich) zu übergeben,
3) nach Erhalt des Berichts über die Umweltauswirkungen des Vorhabens diesen dem Umweltminister zu übergeben.

2. Von dem in Abs. 1 Pkt. 1 genannten Bescheid kann eine Berufung eingelegt werden.

3. (148) Unter der in Abs. 1 Pkt. 1 genannten Dokumentation sind Daten, die in Art. 49 Abs. 3 aufgeführt wurden, sowie der Teil des Umweltberichtes zu verstehen, welcher dem Staat, dessen Gebiet von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen würde, die Möglichkeit gibt, die grenzübergreifende Umweltbeeinflussung des Vorhabens zu beurteilen.

4. (149) Im Falle eines Umweltprüfungsverfahrens, das vor dem Erteilen der integrierten Genehmigung durchgeführt wurde, ist unter den in Abs. 1 Pkt. 1 genannten Unterlagen der Teil des Antrags auf Erteilen der integrierten Genehmigung zu verstehen, welcher dem Staat, dessen Gebiet von den Auswirkungen des eine solche Genehmigung erfordernden Vorhabens betreffen würde ermöglicht, die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen.

Art. 61. 1. Sobald der für die Umwelt zuständige Minister Kenntnis über eine mögliche grenzübergreifende Umweltauswirkung erhalten hat, informiert er darüber den Staat, dessen Gebiet von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens getroffen würde und schlägt einen Termin zur Abgabe der Stellungnahme vor, ob dieser Staat an der Beteiligung am Verfahren über Prüfung der Umweltauswirkungen interessiert ist.

2. Der für die Umwelt zuständige Minister legt der Benachrichtigung die in Art. 49 Abs. 3 genannten Daten bei.

Art. 62. (150) Sollte der in Art. 61 Abs. 1 genannte Staat sein Interesse an der Beteiligung an dem Umweltprüfungsverfahren mitteilen, dann hat der zuständige Umweltminister:

1) im Einvernehmen mit dem für das Umweltprüfungsverfahren zuständigen Verwaltungsorgan mit dem Staat die Termine für die einzelnen Etappen des Verfahrens zu vereinbaren,

2) nach Erhalt des Berichts über die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens dem Staat unverzüglich den in Art. 60 Abs. 3 genannten Teil des Berichts zu übergeben.

Art. 63. 1. (151) (aufgehoben).

2. Das für die Durchführung des Umweltprüfungsverfahrens zuständige staatliche Verwaltungsorgan führt über den Umweltminister Konsultationen mit dem Staat durch, dessen Gebiet von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein könnte, um Mittel zur Eliminierung bzw. Begrenzung der grenzübergreifenden Umweltauswirkungen festzulegen.

3. Der zuständige Umweltminister kann die Führung der in Abs. 2 genannten Konsultationen übernehmen, falls er dies aufgrund der Gewichtigkeit bzw. der Kompliziertheit der Sache für zweckmäßig hält.

4. An den in Abs. 2 genannten Konsultationen beteiligt sich der zuständige Umweltminister und an den in Abs. 3 genannten Konsultationen der für die Durchführung des Umweltprüfungsverfahrens zuständige staatliche Verwaltungsorgan.

Art. 64. 1. (152) Bemerkungen und Anträge zu Informationen, welche die in Art. 49 Abs. 3 genannten Daten enthalten, vorgelegt durch den sich an dem Umweltprüfungsverfahren beteiligenden Staat, werden beim Erlassen des Bescheids zur Festlegung des Umfangs des Umweltberichts in Betracht gezogen.

1a. (153) Bemerkungen und Anträge zum Umweltbericht, vorgelegt durch den sich an dem Umweltprüfungsverfahren beteiligenden Staat, sowie die Ergebnisse der in Art. 63 genannten Konsultationen werden beim Erlassen des Bescheids über Umweltbedingungen in Betracht gezogen.

2. Das Erlassen des in Art. 46 Abs. 4 genannten Bescheids sollte frühestens nach dem Beenden des grenzübergreifenden Umweltprüfungsverfahrens erfolgen.

Art. 65. Der zuständige Umweltminister übergibt dem sich an dem Umweltprüfungsverfahren beteiligenden Staat die in Art. 46 Abs. 4 genannten Bescheide (Bescheid über die Voraussetzungen aus Umweltsicht der Erteilung von Baugenehmigungen und bestimmten genehmigungsbedürftigen Vorhaben bzw. Standortplanungen).

Art. 66. 1. Sobald der zuständige Umweltminister die Unterlagen mit Informationen über die außerhalb der Grenzen der Republik Polen geplanten Vorhaben, welche sich auf die Umwelt im polnischen Territorium auswirken können, erhält, leitet er sie umgehend an den für den Bereich der möglichen grenzübergreifenden Umweltauswirkungen zuständigen Wojewoden weiter.

2. Der Wojewode legt die in Abs. 1 genannten Unterlagen in dem für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens notwendigen Umfang in polnischer Sprache zur Einsicht vor; die Bestimmungen von Art. 32 Abs. 1 Pkt. 1 (Informationen über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit, Stellung zu nehmen bei gleichzeitiger Angabe des Ortes und der 21-tägigen Frist ihrer Vorbringung sowie im Falle des Art. 60 Abs. 1 Pkt. 1 auch Informationen über die Durchführung des grenzübergreifenden Umweltprüfungsverfahrens) werden entsprechend angewandt.

3. Der Wojewode legt dem zuständigen Umweltminister den Entwurf einer Stellungnahme zum Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf das Staatsgebiet der Republik Polen vor.

4. Der zuständige Umweltminister informiert den Ursprungsstaat des Vorhabens, das sich auf die Umwelt des Territoriums der Republik Polen auswirken könnte, über die Stellungnahme zu dem Vorhaben.

Art. 67. Die Bestimmungen dieses Teils finden bei der Aufhebung, Änderung und Nichtigkeitserklärung des in Art. 46, Abs. 4 genannten Bescheids entsprechend Anwendung.

Art. 68. Auf die Verfahren zur Umweltprüfung der in Art. 40 Abs. 1 Pkt. 2 genannten Entwürfe von Politiken, Strategien, Pläne und Programme, deren Umsetzung eine grenzübergreifende Auswirkung auf die Umwelt haben könnte, finden die Bestimmungen von Art. 61-66 entsprechende Anwendung.

Art. 69. Auf die Umweltprüfungsverfahren finden die Bestimmungen von Art. 20 und 21 entsprechende Anwendung (Zugänglichmachung von Umweltinformationen).

Art. 70. Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung, sofern internationale Abkommen keinen anderen Verfahrensweg hinsichtlich der grenzübergreifenden Umweltauswirkungen vorsehen.

Titel VII

Verwaltungsbehörden und Institutionen des Umweltschutzes

Teil I

Verwaltungsbehörden im Bereich des Umweltschutzes

(Auszug)

Art. 381. 1. Zuständige Umweltschutzbehörden bei Angelegenheiten des Verfahrens bei Umweltprüfungen bei den in diesem Gesetz genannten Plänen und Programmen sind:

1) der Umweltminister - in Bezug auf Verfahren, die durch die zentralen Behörden der staatlichen Verwaltung durchgeführt werden,

2) der Wojewode - in Bezug auf sonstige Verfahren.

2. [(474)] (aufgehoben).

3 Rechtliche Grundlagen in der Tschechischen Republik

Gesetz Nr. 100/2001 Sb.,

**Über die Prüfung von Umweltauswirkungen
und über die Änderung einiger damit im Zusammenhang stehender Gesetze
(Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen), in der Fassung des
Gesetzes Nr. 93/2004 Sb.**

Teil Eins

Prüfung von Umweltauswirkungen

Abschnitt II

Prüfung der die Grenze der Tschechischen Republik überschreitenden Umweltauswirkungen

§ 11 Gegenstand der Prüfung der die Grenze der Tschechischen Republik überschreitenden Umweltauswirkungen

(1) Gegenstand der Prüfung der die Grenze der Tschechischen Republik überschreitenden Umweltauswirkungen (im Weiteren nur „grenzüberschreitende Prüfung“) ist

a) ein im Anhang I. aufgeführtes Vorhaben und Konzept gemäß diesem Gesetz, wenn das betroffene Gebiet auch über das Territorium der Tschechischen Republik hinausgreifen kann,

b) ein im Anhang I. aufgeführtes Vorhaben oder Konzept gemäß diesem Gesetz, wenn eine solche Prüfung durch das Land, auf dessen Gebiet das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann (des Weiteren nur „betroffenes Land“) beantragt wird,

c) ein Vorhaben und Konzept, das auf dem Gebiet eines anderen Landes (des Weiteren nur „Ursprungsland“) durchgeführt werden soll und das schwerwiegende Umweltauswirkungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben kann.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Prüfung arbeitet die zuständige Behörde mit dem Auswärtigen Amt zusammen.

(3) Im Fall eines im Anhang 1 Spalte B angeführten Vorhabens ist die Behörde des Kraj verpflichtet, dessen Prüfung dem Ministerium zu übergeben, wenn sie feststellen sollte, dass es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt. Des Weiteren ist die Behörde verpflichtet, die Prüfung des Konzeptes dem Ministerium zu übergeben, sollte sie feststellen, dass es sich um ein Konzept gemäß Abs. 1 handelt.

§ 12 Die Art der grenzüberschreitenden Prüfung

(1) Wenn die Festlegungen im Teil II dieses Gesetzes oder internationale Verträge, durch die die Tschechische Republik gebunden ist, das Verfahren nicht anders bestimmen, wird im Falle einer grenzüberschreitenden Prüfung gem. Teil I dieses Gesetzes verfahren. Sollte das betroffene Land dies beantragen, kann das Ministerium im Falle einer grenzüberschreitenden Prüfung die Fristen für die Stellungnahmen um bis zu 30 Tagen verlängern. Sollte so ein Fall eintreten, werden die weiteren Fristen entsprechend verlängert.

(2) Sollten Zweifel entstehen, ob im Falle einer grenzüberschreitenden Prüfung gemäß der auf dem Gebiet des betroffenen Landes gültigen Vorschriften oder der auf dem Gebiet des Ursprungslandes gültigen Vorschriften zu verfahren ist, wird gemäß der Rechtsvorschriften verfahren, die auf dem Gebiet des Ursprungslandes gelten, falls ein internationaler Vertrag, durch den die Tschechische Republik gebunden ist, nichts anderes bestimmt.

(3) Das Ursprungsland sowie das betroffene Land bestimmen auf Antrag einer der beiden Parteien, ob eine nachfolgende Analyse des Projektes durchgeführt wird und falls ja, in welchem Umfang und zwar mit Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens, das ein Gegenstand der grenzüberschreitenden Prüfung war. Eine nachfolgende Projektanalyse wird insbesondere die ständige Begleitung der Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens sowie die Bestimmung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen umfassen. Die ständige Begleitung und Bestimmung der Auswirkungen können durchgeführt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

a) Monitoring der Einhaltung der in den Entscheidungen festgelegten Bedingungen, gegebenenfalls von Maßnahmen gemäß besonderer Vorschriften und der Wirksamkeit von mildernden Maßnahmen,

b) Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens und Klärung von Unklarheiten, die während der nachfolgenden Projektanalyse entstanden sind,

c) Überprüfung von vorherigen Prognosen mit dem Ziel der Nutzung der Erkenntnisse im Rahmen einer zukünftigen Durchführung von ähnlichen Vorhaben.

(4) Sollte das Ursprungsland oder das betroffene Land auf Grund einer nachfolgenden Projektanalyse berechtigte Gründe haben, um der Auffassung zu sein, dass eine bedeutende negative grenzüberschreitende Umweltauswirkung besteht oder sollten Tatsachen festgestellt werden, die solch eine negative Auswirkung zur Folge haben könnten, wird sofort das zweite Land darüber in Kenntnis gesetzt. Das Ursprungsland sowie das betroffene Land werden nach Absprache notwendige Maßnahmen zur Milderung oder Ausscheidung dieser Auswirkung festlegen.

[...]

§ 14a Grenzüberschreitende Prüfung von Konzepten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

(1) Sollte das Ministerium feststellen, dass es sich um ein Konzept gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) handelt oder sollte das betroffene Land eine grenzüberschreitende Prüfung gem. § 11 Abs. 1 Buchst. b) beantragen, übermittelt es den Entwurf des Konzeptes bis 10 Tage nach seinem Erhalt an das betroffene Land zur Stellungnahme. Das Ministerium bietet gleichzeitig dem betroffenen Land Konsultationen an, insbesondere dann, wenn der Entwurf des Konzeptes in Varianten erarbeitet wurde.

(2) Sollte die erhaltene Stellungnahme des betroffenen Landes zum übermittelten Entwurf des Konzeptes den Antrag beinhalten, an einer grenzüberschreitenden Prüfung teilzunehmen, fordert das Ministerium von dem betroffenen Land Angaben über den Stand der Umwelt auf seinem betroffenen Gebiet an. Das Ministerium übermittelt diese Angaben bis 5 Arbeitstage nach dem Tag ihres Erhalts an den Träger des Konzeptes und den Gutachter.

(3) Sollte das betroffene Land an einer Konsultation interessiert sein, so nimmt das Ministerium an dieser teil. Über den Ort und die Zeit der Konsultation informiert das Ministerium ohne Verzögerung, spätestens aber in 5 Arbeitstagen nach der Festlegung des Termins der Konsultation, den Träger und durch ihn den Gutachter. Diese sind dann verpflichtet, an der Konsultation teilzunehmen. Das Ministerium ist verpflichtet, Informationen über die Konsultation gem. § 16 zu veröffentlichen.

(4) Das Ministerium arbeitet die Stellungnahme des betroffenen Landes zum abschließenden Entwurf des Konzeptes in die (eigene) Stellungnahme zum Konzept ein oder führt in dieser Gründe an, warum die Stellungnahme nicht oder nur teilweise eingearbeitet wurde. Die Stellungnahme zum Konzept übermittelt das Ministerium dem betroffenen Land bis 10 Tage nach seiner Herausgabe.

(5) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, dem Ministerium eine Ausfertigung des Konzeptes innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag seiner Genehmigung zu übermitteln. Das Ministerium ist verpflichtet, das genehmigte Konzept dem betroffenen Land zu übermitteln.

§ 14b Grenzüberschreitende Prüfung von Konzepten außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik

(1) Sollte das Ministerium einen Entwurf des Konzeptes, das auf dem Gebiet des Ursprungslandes durchgeführt wird und ein mögliches Angebot zur Konsultation vom Ursprungsland erhalten, so ist es verpflichtet, bis 20 Tage nach Erhalt die Information über den Entwurf des Konzeptes gem. § 16 zu veröffentlichen und den Entwurf des Konzeptes an die betroffenen Verwaltungsbehörden und die Selbstverwaltungen zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Jeder ist berechtigt, dem Ministerium eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Konzeptes gem. Abs. 1 bis 30 Tage nach der Veröffentlichung der Information über den Entwurf des Konzeptes zu übermitteln. Das Ministerium übermittelt sämtliche Stellungnahmen gemeinsam mit seiner Stellungnahme und einer Information, dass es an einer möglichen Konsultation teilnehmen wird, bis 40 Tage nach der Veröffentlichung der Information über den Entwurf des Konzeptes an das Ursprungsland.

(3) Auf einen Antrag des Ursprungslandes teilt das Ministerium Angaben über den Zustand der Umwelt auf dem betroffenen Gebiet der Tschechischen Republik mit und zwar bis 30 Tage nach Erhalt dieses Antrages, wenn dem nicht Sondervorschriften im Wege stehen.

(4) Sollte das Ministerium rechtzeitig die Information über den Ort und die Zeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung (Verhandlung bzw. Erörterung) auf dem Gebiet des Ursprungslandes erhalten, veröffentlicht es diese gem. § 16.

(5) Gem. § 16 veröffentlicht das Ministerium die Information über die Genehmigung des Konzeptes bis 15 Tage nach Erhalt solch einer Information vom Ursprungsland. Sollte das Ministerium vom Ursprungsland das genehmigte Konzept erhalten, veröffentlicht es dieses im Internet bis 20 Tage nach Erhalt.

[...]